



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 8. Juli 1961

Nr. 27

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Löschung der Landstraße II. Ordnung Nr. 640 Niederwalluf—Oberwalluff, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung	752
Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines	741	Löschung der Landstraße II. Ordnung Nr. 767 im Landkreis Obertaunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung	752
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. bis 27. 6. 1961	742	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Der Hessische Minister des Innern		Druckgasverordnung; hier: wahlweise Benutzung von Kompressoren zur Verdichtung von Sauerstoff, Preßluft oder Stickstoff	753
Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17)	742	Zuständigkeit über Entscheidungen; hier: Orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten	753
Anerkennung ausländischer Kinderausweise	743	Vorläufige Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 23. 2. 1960 über die Gewährung wirtschaftlicher Tbc-Hilfe; hier: Gewährung der Ernährungsbeihilfe	753
Anerkennung italienischer Nationalpässe	743	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Gemeinnütziges Wohnungswesen; hier: Genehmigung des Musters eines Betreuungs-Vorvertrages, eines Betreuungs-Vertrages und eines Bewerbers-Vertrages	743	Flurbereinigung Gemünden, Krs. Usingen	753
Öltankrichtlinien	744	Flurbereinigung Rodau, Krs. Dieburg	754
Einführung technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4014 — Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung, Richtlinien — DIN 4014 Beibl. — Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung, Erläuterungen der Richtlinien —	744	Befugnisse zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 G 131	754
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960; hier: Bauleitplanung (§§ 1 bis 13 und 40 bis 44 BBauG)	744	Personalnachrichten	
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960; hier: Überleitung der Bauleitpläne; Änderung des Bauordnungsrechts	745	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	755
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960; hier: Veränderungssperre (§§ 14 bis 18 sowie 176 BBauG)	747	F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung u. Volksb.	756
Der Hessische Minister der Finanzen		H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	757
Länderlohnarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961	747	I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	758
Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961	749	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 14. April 1961	749	Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten	758
Änderung der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen	750	Regierungspräsidenten	
Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 30. 6. 1959 in der Fassung vom 26. 6. 1961	750	DARMSTADT	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für die Kreisstadt Alsfeld in Oberhessen	758
Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen	750	KASSEL	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Aufhebung von Wohnplatzbezeichnungen im Landkreis Melsungen	759
Verordnung HE TS Nr. 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen	750	Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Hueda im Landkreis Hofgeismar	759
Verordnung HE TS Nr. 2/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Umgehungsstraße Witzenhausen im Zuge der B 27 mit Ausnahme der Werrabrücke Ludwigstein“	751	Änderung von Wohnplatzbezeichnungen in der Gemeinde Hebenshausen, Landkreis Witzenhausen	759
Eintragung der Neubaustrecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 in der Ortslage Hombressen, Landkreis Hofgeismar	752	Aufhebung von Wohnplatzbezeichnungen in der Gemeinde Ziegenhagen, Landkreis Witzenhausen	759
		Buchbesprechungen	759
		Öffentlicher Anzeiger	
		Satzung für den Schulverband Ahrtal in Niederweidbach	766
		Satzung für den Schulverband Ohmtal	767
		Jahresbilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. 12. 1961	768

698

Der Hessische Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt:

Reinhard Albrecht, geb. am 11. 6. 1916,
Hauptwachmeister der Schupo (BaW) U-Schein Nr. 16-I
A/0038 vom 27. 10. 1952.

Wiesbaden, 27. 6. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/11 LS 1741

StAnz. 27/1961 S. 741

699

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. bis 27. 6. 1961

	Preis DM
Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 122	
Viehwirtschaft und ausgewählte Kapitel aus der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik 1958 und 1959	3,—
Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1962	3,50
Statistische Berichte	
C II 1 — m 6/61 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland Anfang Juni 1961	—,50
C II 2 — m 5/61 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Mai 1961	—,50
C II 4 — m 5/61 (erscheint nur von Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 1961	—,50
C III 2 — m 4/61	
Die Schlachtungen in Hessen im April 1961 — kreisweise —	
Schlachtungen	
Durchschnittliche Schlachtgewichte	
Gesamtschlachtgewichte	—,50
C III 3 — m 4/61	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im April 1961 — kreisweise —	—,50
C IV 3 — m 5/61	
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Mai 1961	
Eierzeugung und -verwendung	
Stärke der Hennenhaltung	
Schweinebestandsentwicklung	
Ergebnisse der Schweineverkäufe	
Preisberichterstattung	
Vorräte an Getreide und Kartoffeln Ende Mai 1961	
Anbauflächen Ende Mai 1961	
Ertragsschätzung Ende Mai 1961	—,50

E I 1, E I 2, F I 1 — m 5/61

Industrie und Bauhauptgewerbe — Vorauswertung — Mai 1961	
Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für Mai 1961)	
Die industrielle Produktion in Hessen im Mai 1961	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bauberichterstattung für Mai 1961)	1,—
E I 1, E I 2, F I 1 — m 4/61	
Industrie und Bauhauptgewerbe — April 1961	
Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für April 1961)	
Die industrielle Produktion in Hessen im April 1961	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bauberichterstattung für April 1961)	1,—
G I 1 — m 5/61	
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Mai 1961 (Schnellbericht)	—,50
H I 1 — m 4/61	
Die Straßenverkehrsunfälle in Wessen im Mai 1961	
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — kreisweise	—,50
H IV 1 — hj 1/60	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Winterhalbjahr 1960/61	1,—
L II 1 — m 5/61	
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Mai 1961	—,50
M I 1 — m 4/61	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1961. Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen (Stichtag 21. April 1961 gegenüber 21. März 1961)	1,—
Wiesbaden, 27. 6. 1961	

Hessisches Statistisches Landesamt
72 c 1 — Az. 77 a 241 61
StAnz. 27/1961 S. 742

700

Der Hessische Minister des Innern
Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17)

hier: Rechtsmittelverfahren im öffentlich geförderten sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbau, soweit es die im Bezug genannten Erlasse betrifft

Bezug: Erlaß vom 2. 10. 1956 (StAnz. S. 1054); Erlaß vom 27. 12. 1956 (StAnz. 1957 S. 39/569); Erlaß vom 30. 1. 1958 (StAnz. S. 187); Erlaß vom 24. 6. 1959 (StAnz. S. 762); Erlaß vom 24. 8. 1960 (StAnz. Seite 1034)

I.

Nach den §§ 68 ff. der VwGO ist das Vorverfahren für die Erhebung von Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte durch Bundesgesetz neu geregelt worden. Hierdurch wird eine Neufassung der Rechtsmittelbelehrung notwendig.

II.

1. Sofern nach den vorstehenden Erlassen die Magistrate zuständig sind, ist nach § 73 Abs. 2 VwGO die Rechtsmittelbelehrung wie folgt zu fassen:

„Gegen diesen Bescheid/diese Bescheinigung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.“

2. Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 40a VGG entscheidet über den Widerspruch der Einspruchsaußschuß. Der Widerspruchsbescheid ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

„Gegen den vorstehenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Straße/Platz erhoben werden.“

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid/die angefochtene Bescheinigung*) und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.“

III.

1. Sofern nach den vorstehenden Erlassen die Kreisaußschüsse der Landkreise zuständig sind, ist nach § 73 Abs. 1 Ziffer 1 VwGO die nächsthöhere Behörde, in diesem Falle der Regierungspräsident für die Erteilung des Widerspruchsbescheids zuständig; die Rechtsmittelbelehrung ist wie folgt zu fassen:

„Gegen diesen Bescheid/diese Bescheinigung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisaußschuß des Landkreises Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.“

2. Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident. Der Widerspruchsbescheid ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

„Gegen den vorstehenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Straße/Platz erhoben werden.“

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid/die angefochtene Bescheinigung*) und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.“

IV.

1. Sofern nach den Erlassen vom 27. 12. 1956, 30. 1. 1958 und 24. 8. 1960 kreisangehörige Gemeinden, die eine Bürgermeisterverfassung haben, zuständig sind, ist nach § 73 Abs. 1 Ziffer 1 VwGO die nächsthöhere Behörde, in diesem Falle der Landrat für die Erteilung des Widerspruchsbescheids zuständig; die Rechtsmittelbelehrung ist wie folgt zu fassen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister in

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.“

2. Über den Widerspruch entscheidet der Landrat. Der Widerspruchsbescheid ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

„Gegen den vorstehenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Straße/Platz, erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid/die angefochtene Bescheinigung*) und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.“

V.

Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wiesbaden, 27. 6. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
Ve — 62 c 44 — 31/61

StAnz. 27/1961 S. 742

701

Anerkennung ausländischer Kinderausweise

Ausländische Kinderausweise werden deutscherseits als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 4 Abs. 1 Paßverordnung). Eine Umfrage bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland hat ergeben, daß folgende Staaten deutsche Kinderausweise ohne Einschränkung anerkennen:

Äthiopien, Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britische Hoheitsgebiete in Afrika, Chile, Costa Rica, Dänemark, Doninikanische Republik, Finnland, Frankreich einschl. Algerien, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo (Léopoldville), Korea (Seoul), Libanon, Libyen, Luxemburg, Malaisischer Bund, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Portugiesische Hoheitsgebiete in Afrika, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Sudan, Südafrikanische Union, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Westindischer Bund.

Mit Einschränkungen erkennen folgende Staaten deutsche Kinderausweise an:

1. Ceylon, Cypern, Indien, Jugoslawien, Kolumbien, Liberia, Mali, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, wenn der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen ist;
2. Birma, wenn der Kinderausweis mit Lichtbild versehen ist und das Kind in Begleitung einer mit gültigem Paß versehenen erwachsenen Person reist;
3. Singapur, wenn der Kinderausweis mit Lichtbild versehen ist und die Namen der Eltern enthält;
4. Japan, wenn das Kind in Begleitung eines mit einem gültigen deutschen Paß versehenen Elternteils reist.

Ich bin damit einverstanden, daß Kinderausweise für Reisen in diese Staaten entsprechend ergänzt werden.

Zum Betreten der der Öffentlichkeit zugänglichen Teile des Vatikans wird kein Ausweis verlangt; die Anerkennung von Kinderausweisen durch den Vatikan ist deshalb nicht erforderlich.

Folgende Staaten erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:

1. Sämtliche Ostblockstaaten, ausgenommen die Tschechoslowakei,
2. Ecuador,
3. Guinea,
4. Thailand.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß § 4 Abs. 1 der Paßverordnung festgestellt, daß im Verhältnis zu diesen Staaten die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

Der Bundesminister des Innern hat die Grenzschutzdirektion angewiesen, Kinderausweise der übrigen in Absatz 1 und 2 nicht aufgeführten Staaten bis zur ausdrücklichen Feststellung, daß die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, als ausreichend für den Grenzübertritt anzuerkennen. Ich bitte die Ausländerpolizeibehörden, solche Kinderausweise gemäß § 2 des Paßgesetzes einstweilen auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet anzuerkennen.

Abschnitt C des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 9. 3. 1954 (GMBl. S. 186) gilt nunmehr nach Maßgabe des Inhalts dieses Erlasses.

Wiesbaden, 22. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 27/1961 S. 743

702

Anerkennung italienischer Nationalpässe

Italienische Nationalpässe enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit ihres Inhabers. Nach § 35 Abs. 1 Buchstabe a der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes dürften diese Pässe daher an sich nicht als gültige Reiseausweise anerkannt werden.

Diese Tatsache veranlaßte den Bundesminister des Innern, der italienischen Regierung mitteilen zu lassen, daß er geneigt sei, italienische Nationalpässe abweichend von der genannten Vorschrift weiterhin als gültige Reiseausweise anzuerkennen, wenn sie bestätige, daß

- a) italienische Nationalpässe nur für italienische Staatsangehörige ausgestellt werden und
- b) die Paßinhaber jederzeit in das Gebiet der italienischen Republik zurückkehren können, auch wenn ihre Staatsangehörigkeit nicht im Paßvordruck eingetragen ist.

Das italienische Außenministerium hat diese Bestätigung inzwischen abgegeben.

Die mit der Paßnachschau beauftragten Dienststellen werden italienische Nationalpässe daher weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt anerkennen. Ich bitte, diese Pässe weiterhin auch als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 26. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 27/1961 S. 743

703

Gemeinnütziges Wohnungswesen;

hier: Genehmigung des Musters eines Betreuungs-Vorvertrages, eines Betreuungs-Vertrages und eines Bewerber-Vertrages

Bezug: Erlaß vom 19. 2. 1958 (StAnz. S. 267)

Gemäß § 12 Abs. 2 WGGDV in der Fassung vom 25. 4. 1957 (BGBl. I S. 406) stimme ich den vom Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V., Köln, herausgegebenen Mustern eines

- a) Betreuungs-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960,
- b) Betreuungs-Vorvertr. — Ausgabe März 1959 und
- c) Bewerber-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960 zu.

Diese Vertragsmuster sind in Hessen von den Organen der staatlichen Wohnungspolitik und den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ab sofort zu verwenden.

Wiesbaden, 20. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Vi — 57 b — 18 — 7/61
StAnz. 27/1961 S. 743

701

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Öltankrichtlinien

Bezug: Meine Erlasse vom 13. 7. 1959 und 20. 12. 1960
— Va/Vd-61 a 04 — 1/59/60 — (StAnz. S. 861/
1584)

Mit Bezug auf Abs. 4 meines o. a. Erlasses vom 20. 12. 1960 gebe ich hiermit bekannt, daß von den Kontrollgeräten, die nach den Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien) gefordert sind,

zwei Überfüllsicherungen, und zwar System Kälän der Firma Aktiengesellschaft für Chemische und Teerprodukte, Hamburg 36, Jungfernstieg 16, und System FAFNIR der Firma Adolf Sager, Hamburg-Altona, Bahnenfelder Straße 19, sowie ein Leckanzeiger der Firma VACU-Tank-Gesellschaft mbH, Hamburg-Billstedt, Liebigstraße 42,

beim Technischen Überwachungsverein Hamburg e. V. mit Erfolg geprüft worden sind.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 5. 1961 Der Hessische Minister des Innern
Va/Vd — 64 b 12/03 — 3/61
StAnz. 27/1961 S. 744

705

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: Din 4014 — Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung, Richtlinien — Ausgabe Dezember 1960 — DIN 4014 Beibl. — Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung, Erläuterung der Richtlinien — Ausgabe Dezember 1960.

Das Normblatt DIN 4014 — Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung, Richtlinien — Ausgabe Dezember 1960 wird hiermit als Technische Baubestimmung (§ 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) eingeführt.

Auf das Beiblatt zu DIN 4014 — Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung, Erläuterungen der Richtlinien — Ausgabe Dezember 1960 werden die Bauaufsichtsbehörden hingewiesen.

Ergänzend wird bestimmt:

1. Soweit die Bauaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, die Tragfähigkeit von Spezialpfählen nach DIN 4014 Abschn. 1.1.5, insbesondere solche, die noch nicht gebräuchlich und bewährt sind, selbst zu beurteilen, stehen ihnen die anerkannten Institute für Baugrundfragen zur Verfügung (vgl. Erlaß vom 26. 8. 1957, StAnz. S. 934). Dies gilt auch, wenn die Tragfähigkeit auf Grund einer Probebelastung nach DIN 4014, Abschnitt 11 ermittelt wird.

2. DIN 4014, Abschn. 1.4 ist besonders zu beachten. Hiernach muß während des Herstellens der Bohrpfähle der Bauleiter des Bohrpfählunternehmens oder ein geeigneter Vertreter ständig auf der Baustelle anwesend sein. Über das Herstellen jedes einzelnen Pfahles ist auf der Baustelle ein Vordruck gemäß Anhang zu DIN 4014 auszufüllen, der täglich vom Bauleiter oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen ist. Die Vordrucke können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, als Sonderdrucke bezogen werden.

3. Eine Abschrift der ausgefüllten Vordrucke nach Abschnitt 2 dieses Erlasses und der Zeugnisse über die Eignungs- und Güteprüfungen des Betons nach DIN 4014, Abschnitt 5, sowie das Protokoll über Probebelastungen nach DIN 4014, Abschn. 11, sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen und von dieser zu den Baugenehmigungsakten zu nehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das mit meinem Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen ist in Abschn. III a) Grundbau durch Aufnahme der lfd. Nr. 4 zu ergänzen.

DIN 4014 Beibl. ist in das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden in Abschn. III a) Grundbau, als lfd. Nr. 8 einzutragen.

Abdrucke der Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhländstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 14. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 b 16/15 — 11/61
StAnz. 27/1961 S. 744

706

Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341);

hier: Bauleitplanung (§§ 1 bis 13 und 40 bis 44 BBauG).

Mit meinem Erlaß vom 28. 6. 1961 — VII h — 61 a 02 07 — 6/61 — (betr. Durchführung des Bundesbaugesetzes: Überleitung der Bauleitpläne; Änderung des Bauordnungsrechts) habe ich bereits zu den §§ 173, 174 Abs. 1, 186 und 189 des Bundesbaugesetzes (BBauG) Stellung genommen. Zu den planungsrechtlichen Vorschriften des I. bis III. Teils des Gesetzes, d. s. die Vorschriften über die Bauleitplanung (§§ 1 bis 13) und über die Entschädigungspflicht für Vermögensnachteile durch Festsetzungen im Bebauungsplan (§§ 40 bis 44) ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Träger der Bauleitplanung sind nicht mehr — wie bisher gem. §§ 1 u. 8 Aufbaugesetz — für die kreisangehörigen Gemeinden in der Regel die Landkreise, sondern grundsätzlich die Gemeinden selbst. Sie haben die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 BBauG). Das bedeutet, daß die verantwortliche ortsrechtliche Entscheidung über die Pläne bei der Gemeindevertretung liegt. Dagegen kann die technische Ausarbeitung der Bauleitpläne von den Gemeinden anderen fachlich geeigneten Stellen oder Personen übertragen werden; zur Übernahme solcher Aufträge haben sich grundsätzlich die Landkreise bereiterklärt. Außerdem kommen hierfür auch die Heimstätten in Betracht.

2. Das BBauG kennt nur zwei Arten von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 2 BBauG): Flächennutzungspläne (die vorbereitenden Bauleitpläne) und Bebauungspläne (die verbindlichen Bauleitpläne).

Mit den bisherigen Plänen gleicher Bezeichnung nach dem Aufbaugesetz sind diese Pläne nicht identisch (vgl. Ziff. 3 meines Erlasses vom 28. 6. 1961 — VII h — 61 d 02 07 — 6/61).

Der Flächennutzungsplan nach § 5 BBauG wird für das gesamte Gemeindegebiet erstellt; in ihm ist die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde auf längere Sicht in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BBauG). Welche Flächen für die Darstellung im Flächennutzungsplan insbesondere in Frage kommen, bestimmt § 5 Abs. 2 bis 6 BBauG.

Der Bebauungsplan nach § 8 BBauG kann in räumlichen und sachlichen Teilplänen aufgestellt werden. Er enthält die für Jedermann rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Gesetzes erforderliche Maßnahmen (Vorkaufsrecht, Umlegung, Grenzregelung, Enteignung, Erschließung). Er ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Reicht der Bebauungsplan aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen, so kann von der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes abgesehen werden (§ 2 Abs. 2 BBauG).

Welche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden können, bestimmt § 9 BBauG.

3. Für die Darstellung in den Bauleitplänen werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 2 Abs. 10 BBauG vom Bundesminister für Wohnungsbau zwei Rechtsverordnungen vorbereitet, mit deren Erlaß jedoch noch nicht in den nächsten Wochen gerechnet werden kann:

eine Baunutzungsverordnung (§ 2 Abs. 10 Nr. 1—3 BBauG) und

eine Planzeichenverordnung (§ 2 Abs. 10 Nr. 4 BBauG).

Bis zu dieser Neuregelung gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

4. Das formelle Verfahren für die Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere in den §§ 1, 2, 6, 7 u. 10—13 BBauG geregelt. Ist ein Bauleitplan unter Beachtung insbesondere der Gesichtspunkte des § 1 Abs. 3 bis 5 und des § 2 Abs. 4 und 5 BBauG ausgearbeitet — sei es durch die Gemeinde selbst oder durch eine von ihr mit dieser Aufgabe beauftragte Stelle — so ist der Planentwurf nebst einem Erläuterungsbericht (beim Flächennutzungsplan) oder einer Begründung (beim Bebauungsplan) zunächst von der Gemeinde auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG bei der Planaufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange sollen darüber hinaus von der Auslegung benachrichtigt werden. Das ist von besonderer Bedeutung für die Träger öffentlicher Belange, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde selbst haben (wie in der Regel z. B. Bundesbahndirektion, Industrie- und Handelskammer, Land- und Forstwirtschaftskammer, Handwerkskammer, Kreisausschuß, Nachbargemeinden). Alsdann überprüft die Gemeinde, inwieweit sie den vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch eine Abänderung des Planentwurfs noch Rechnung tragen kann.

Über einen so aufgestellten Bebauungsplan entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nach § 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und beschließt ihn als Satzung (§ 10 BBauG).

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans enthält das BBauG keine umfassenden und abschließenden Regelungen, insbesondere besagt es nichts ausdrücklich darüber, ob dem Flächennutzungsplan der rechtliche Charakter einer Satzung zukommt oder nicht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Flächennutzungsplanes für die Neuordnung im Gemeindegebiet, wegen der grundsätzlichen Bindung des Bebauungsplans an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und im Hinblick auf § 7 BBauG unterliegt jedoch der Flächennutzungsplan der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung).

Der beschlossene Bauleitplan (Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) ist sodann zusammen mit dem Erläuterungsbericht bzw. der Begründung und den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen nebst einer Stellungnahme der Gemeinde dem Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

An Stelle des Regierungspräsidenten ist gemäß § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. 6. 1961 (GVBl. S. 86) meine Behörde für die Genehmigung

- a) der Bauleitpläne der Stadt Frankfurt (Main) und
- b) der Flächennutzungspläne der kreisfreien Städte zuständig.

Ferner bin ich zuständig für die Genehmigung

- c) der gemeinsamen Flächennutzungspläne gem. § 3 BBauG in den Fällen, in denen die Planungsbereiche der Zuständigkeit verschiedener höherer Verwaltungsbehörden unterliegen (§ 6 Abs. 5 BBauG).

Die Bauleitpläne sind der Genehmigungsbehörde nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, davon eine Ausfertigung auf dem Dienstwege. Eine Ausfertigung behält nach Genehmigung die Genehmigungsbehörde, die andere Ausfertigung geht vollzogen an die Gemeinde zurück.

In den Fällen a) und b) ist jeweils eine 3. Ausfertigung erforderlich, die zum späteren Verbleib bei dem Regierungspräsidenten bestimmt ist.

Im Falle c) sind so viele Ausfertigungen erforderlich, daß jede beteiligte höhere Verwaltungsbehörde und jede der Gemeinden im Planungsbereich eine Ausfertigung mit vollzogenem Genehmigungsvermerk erhalten kann.

Die 3monatige Frist zur Entscheidung nach § 6 Abs. 4 BBauG beginnt mit Eingang der Pläne bei der Genehmigungsbehörde. Der auf dem Dienstwege vorgelegte Plan ist von der zwischengeschalteten Behörde an die zuständige Genehmigungsbehörde mit ihrer Stellungnahme weiterzuleiten.

Anträge auf Verlängerung der Genehmigungsfrist gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 BBauG sind mir so rechtzeitig vorzulegen, daß ich über sie noch vor Ablauf der Genehmigungsfrist befinden kann. Dabei sind die Gründe anzugeben, die eine Verlängerung der Frist erfordern.

Die erteilte Genehmigung des Bauleitplans hat die Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen. Soweit es sich um Bebauungspläne handelt, hat die Gemeinde außerdem auch noch Ort und Zeit der Auslegung (mindestens 1 Woche vorher) bekanntzumachen und den genehmigten Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (in der Regel 1 Monat).

5. Für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gelten die Vorschriften über die Aufstellung entsprechend (§ 2 Abs. 7 BBauG).

Ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen regelt § 13 BBauG. Wenn

- a) die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berühren,
- b) sie für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind und
- c) die Eigentümer dieser Grundstücke sowie die nach § 2 Abs. 5 beteiligten Behörden und Stellen der Änderung oder Ergänzung zustimmen,

so sind sowohl die Genehmigung nach § 11 als auch die Auslegung nach § 2 Abs. 6 entbehrlich. Der öffentlichen Auslegung nach § 12 und ihrer Bekanntmachung bedarf es aber auch in diesem Falle.

Ist die Voraussetzung des Buchst. c) nicht gegeben — also im Falle des § 13 Abs. 2 BBauG bei Einspruch einzelner Eigentümer oder Behörden — so ist die Genehmigung nach § 11 erforderlich.

6. Die Festsetzungen im Bebauungsplan können auch durch Text erfolgen. Der Bebauungsplan kann somit auch die äußere Gestalt einer Satzung erhalten. Auch in diesem Falle ist das Verfahren des BBauG einzuhalten. Das gilt auch bei Änderung bestehender ortsrechtlicher Vorschriften, die gem. § 173 Abs. 3 als Bebauungsplan fortgelten (vgl. Nr. 4 meines Erlasses vom 28. 6. 1961 — VII 61a 02/07 — 6/61).

7. Die Vorschriften über die Entschädigung für Vermögensnachteile auf Grund von Festsetzungen im Bebauungsplan (§§ 40 bis 44 BBauG) bedürfen besonderer Beachtung durch die Gemeinden, weil ihnen nicht unerhebliche Entschädigungsverpflichtungen erwachsen können.

Die bei Scheitern einer Einigung zwischen Geschädigten und der Gemeinde bzw. zwischen Geschädigten und Begünstigten vom Regierungspräsidenten zu treffende Entscheidung über die Höhe der Entschädigung stellt einen Verwaltungsakt dar, der dem besonderen Rechtsweg des Neunten Teils des Gesetzes, §§ 157, ff. BBauG, unterliegt.

Wiesbaden, 28. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern
VII h — 61 a 02/07 — 7/61

StAnz. 27/1961 S. 744

707

Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341);

hier: Überleitung der Bauleitpläne; Änderung des Bauordnungsrechts.

Am 29. Juni 1961 treten die restlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Kraft; dazu gehören u. a. auch die Vorschriften über die Bauleitplanung (§§ 1 bis 13), über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 bis 39), über die Entschädigungspflicht für Vermögensnachteile durch Festsetzungen im Bebauungsplan (§§ 40 bis 44), sowie die ein-

schlägigen Übergangsvorschriften (§§ 173, 174 Abs. 1 und 186).

Zu den Übergangsvorschriften ist folgendes zu bemerken:
1. § 173 BBauG enthält Bestimmungen über die Weitergeltung von am 29. 6. 1961 bereits bestehenden Bauleitplänen. Besonders ist zu beachten, daß die zwei Arten von Bauleitplänen, die das Bundesbaugesetz kennt, nämlich die Flächennutzungspläne (als vorbereitende Bauleitpläne) und die Bebauungspläne (als verbindliche Bauleitpläne) mit den ebenso benannten Plänen nach dem Aufbaugesetz nicht voll übereinstimmen.

2. Nach § 173 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. 6. 1961 (GVBl. S. 86) gelten die bis zum 28. 6. 1961 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungspläne und Generalbebauungspläne (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbaugesetz) als Flächennutzungspläne im Sinne des § 5 BBauG fort, soweit sie nicht verbindliche Festsetzungen der in § 9 BBauG bezeichneten Art enthalten.

Die in § 173 Abs. 1 BBauG behandelten Wirtschaftspläne sind in Hessen durch die Flächennutzungspläne des Aufbaugesetzes abgelöst worden. Teilweise haben die Planungsträger ihre Flächennutzungspläne innerhalb von Wohnsiedlungsgebieten auch als Wirtschaftspläne bezeichnet. Da diese Wirtschaftspläne als Flächennutzungspläne ohnehin weiter gelten, wird § 173 Abs. 1 BBauG in Hessen eine praktische Bedeutung kaum zukommen.

3. Nach § 173 Abs. 3 BBauG gelten alle festgestellten städtebaulichen Pläne und baurechtlichen Vorschriften als Bebauungspläne im Sinne des § 8 BBauG fort, soweit sie verbindliche Festsetzungen der in § 9 BBauG bezeichneten Art enthalten. Festgestellt sind städtebauliche Pläne, wenn sie in einem förmlichen Verfahren ordnungsgemäß zustande gekommen und rechtswirksam geworden sind. Verbindliche Regelungen enthalten sie, wenn sie unmittelbar Rechtswirkungen gegenüber Dritten äußern.

Festgestellte städtebauliche Pläne, die nach § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne weitergelten, sind die Baugebietspläne, Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 Aufbaugesetz sowie die Flächennutzungspläne und Generalbebauungspläne nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbaugesetz, soweit sie verbindliche Festsetzungen der in § 9 BBauG bezeichneten Art enthalten. Verbindlich festgesetzt können sein:

a) im Flächennutzungsplan:

Grünflächen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Aufbaugesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) und Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind, nach § 7 HBO in Verbindung mit der örtlichen Bausatzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 14 BBauG);

b) im Generalbebauungsplan

Grundstücke für den Gemeindebedarf durch Festlegung von Flächen für Gebäude und Anlagen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 Aufbaugesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG), sowie das Bauland, soweit es außerhalb der Baugebiete ausgewiesen ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. B HBO; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG).

Voraussetzung für die Verbindlichkeit der obengenannten Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und des Generalbebauungsplanes ist, daß die Flächen eindeutig in ihren Grenzen bestimmt sind. Diese Ausweisungen des Flächennutzungsplanes und Generalbebauungsplanes bleiben unbeschadet ihrer Verbindlichkeit auch Bestandteil des Flächennutzungsplanes nach § 5 BBauG.

4. Zu den nach § 173 Abs. 3 BBauG fortgeltenden baurechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die Polizeiverordnungen, die auf Grund der Bauregelungsverordnung und des Art. 4 des Preuss. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23) erlassen worden sind, sowie die Satzungen, die auf den Vorschriften der Allgemeinen Bauordnung und der Hessischen Bauordnung beruhen. Soweit sie planungsrechtliche Regelungen enthalten, die Gegenstand der vom Bundesminister für Wohnungsbau zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 10 BBauG (Baubenutzungsverordnung) sein können, gelten sie zwar nicht als Bebauungspläne fort, sind aber gemäß § 173 Abs. 5 BBauG bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 10 BBauG weiterhin anzuwenden. Soweit sie Ge-

genstände regeln, die nicht zum Städtebaurecht, sondern zum Baupolizeirecht im gebräuchlichen Sinne gehören, kommt § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG gleichfalls nicht zum Zuge; sie bleiben aber insoweit als Polizeiverordnungen oder Satzungen aufrechterhalten.

5. Ein Rechtsanspruch der Träger öffentlicher Belange nach § 173 Abs. 3 Satz 3 BBauG auf Änderung oder Ergänzung der als Bebauungspläne fortgeltenden Vorschriften und Pläne ist nur dann gegeben, wenn

- a) von diesen Trägern bei der betreffenden Gemeinde ein auf eine bestimmte Bauleitplanänderung oder -ergänzung zielender, konkret gefaßter Antrag innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der §§ 1 bis 13 und 173 BBauG, also bis zum 29. 7. 1961 gestellt wird;
- b) die geforderte Festsetzung bei Anwendung des § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG getroffen werden muß;
- c) der Antrag sich im Rahmen der öffentlichen Aufgabe des Antragstellers hält.

Wegen der sich oftmals bei einzelnen Flächen und Grundstücken überschneidenden Interessenten verschiedener Träger öffentlicher Belange werden jedoch unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abwägung zwischen den Interessen einzelne Anliegen von Trägern öffentlicher Belange nicht zum Zuge kommen können. Ein Anspruch besteht daher nur, wenn zwingende Gründe die Änderung oder Ergänzung erfordern.

Da die Bauleitplanung nach dem Aufbaugesetz nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, wie sie in § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG festgelegt sind, wird der Bestimmung des § 173 Abs. Nr. 3 BBauG für Hessen kaum eine praktische Bedeutung zukommen.

Eine Aufstellung der Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung im Bauleitplanverfahren je nach den Umständen des einzelnen Falles in Frage kommen, enthält mein Erlaß vom 16. 3. 1957 — Vb — 61d 02 1/57 —, betr. Beteiligung interessierter Behörden im Bauleitplanverfahren, der allerdings nicht erschöpfend ist. Die bisherigen Planungsträger werden gebeten, den Erlaß den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

6. Das Verfahren für eine nach dem 28. 6. 1961 eingeleitete Änderung oder Aufhebung der nach § 173 Abs. 1 bis 3 BBauG weitergeltenden Vorschriften und Pläne bestimmt sich gem. § 173 Abs. 6 BBauG allein nach den Vorschriften des BBauG. Das gilt auch für die Vorschriften der Bausatzungen, die als Bebauungsplan fortgelten (vgl. Nr. 4 des Erlasses).

Wegen der getroffenen Regelung gem. § 147 Abs. 2 BBauG über die zuständigen Genehmigungsbehörden nach § 6 Abs. 1 bis 4 und § 11 BBauG wird auf § 3 der 2. DVO zum BBauG Bezug genommen.

7. Vor dem 29. 6. 1961 bereits eingeleitete aber noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung städtebaulicher Pläne werden nach § 174 Abs. 1 BBauG nur dann nach dem bisherigen Recht weitergeführt, wenn die Pläne am 29. 6. 1961 bereits öffentlich ausgelegt worden sind. Da nach dem Aufbaugesetz nur der Fluchtlinienplan im Sinne des § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt wird, kommt § 174 Abs. 1 BBauG für die übrigen Bauleitpläne nicht zum Zuge. Kann ein Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines anderen Bauleitplanes, z. B. eines Baugebietsplanes, vor dem 29. 6. 1961 nicht mehr zum Abschluß gelangen, so muß das Verfahren erneut — nunmehr nach den Vorschriften des BBauG — durchgeführt werden.

Abgeschlossen sind die Bauleitplanverfahren nach dem Aufbaugesetz mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne.

8. Außer den im § 186 Abs. 1 BBauG ausdrücklich aufgeführten Gesetzen und Verordnungen treten materiell auch alle sonstigen Vorschriften, deren Gegenstand im Bundesbaugesetz geregelt ist oder die ihm widersprechen,

außer Kraft. Das sind in Hessen folgende Bestimmungen:

- a) das hessische Gesetz, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. 4. 1881 (Reg.Bl. S. 71) — soweit seine Vorschriften nicht schon durch das Bauaufsichtsgesetz und die Hessische Bauordnung außer Kraft gesetzt worden sind — mit Ausnahme der Art. 16, 17, 22 und 46a Abs. 2 bis 6;

- b) § 6 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a) und Abs. 4 (soweit er sich auf Abs. 3 Buchst. a) bezieht) des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. 3. 1954 (GVBl. S. 21) in der Fassung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101);
- c) aus der Hessischen Bauordnung:
 § 3 (soweit sich die Ermächtigung auf Vorschriften planungsrechtlicher Natur bezieht);
 § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4;
 § 5 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 (soweit er sich auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezieht);
 § 6;
 § 7;
 § 8 Abs. 3 Satz 3.

Weitere Vorschriften des II. Teiles der HBO werden von der noch ausstehenden Rechtsverordnung des Bundesministers für Wohnungsbau nach § 2 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 BBauG betroffen werden. Vorerst bleiben sie jedoch gemäß § 173 Abs. 5 BBauG aufrechterhalten.

An die Stelle der aufgehobenen Bebauungsvorschriften treten die §§ 29 ff BBauG.

Wiesbaden, 28. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern
 Az.VIIIh/Vd — 61a 02/07 — 6/61
 St.Anz. 27/1961 S. 745

708

Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

hier: Veränderungssperre (§§ 14 bis 18 sowie 176 BBauG).
 Im Anschluß an meine Erlasse zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1961 (VIIIh/Vd — 61a 02/07 — 6/61, betr. Überleitung der Bauleitpläne; Änderung des Bauordnungsrechts) und vom 28. 6. 1961 (VIIIh — 61a 02/07 — 7/61, betr. Bauleitplanung) bedürfen auch die gleichfalls am 29. Juni 1961 in Kraft getretenen Vorschriften über die Veränderungssperre (§§ 14 bis 18, 176 BBauG) einiger Hinweise.

1. Die Veränderungssperre nach den §§ 14 bis 18 BBauG entspricht in ihren Grundzügen der Bausperre nach bisherigem Recht (§ 45 Aufbaugesetz). Wichtige formelle Unterschiede zum bisherigen Recht sind folgende:

- a) Grundsätzlich entscheidet die Gemeinde selbst über den Erlaß einer Veränderungssperre (durch Beschluß der Gemeindevertretung, als Satzung). Voraussetzung ist,

daß die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben (§ 14 Abs. 1 BBauG).

b) Die Veränderungssperre bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (für die Stadt Frankfurt am Main durch meine Behörde) — § 16 Abs. 1 BBauG.

c) Die genehmigte Veränderungssperre ist ortsüblich bekanntzumachen; sie wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 16 Abs. 2 BBauG).

d) Sie tritt automatisch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Notfalls kann sie mit Zustimmung des Regierungspräsidenten, für Frankfurt (Main) mit Zustimmung meiner Behörde, noch zweimal, jeweils um 1 Jahr, verlängert werden (§ 17 Abs. 1 und 2). Die Verlängerung muß rechtzeitig vor Ablauf beantragt werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich, jedoch kann die Gemeinde die außer Kraft getretene Veränderungssperre mit Zustimmung des Regierungspräsidenten, die Stadt Frankfurt (Main) mit meiner Zustimmung, erneut beschließen (§ 17 Abs. 3). In diesem Falle tritt jedoch eine Entschädigungsverpflichtung der Gemeinde ein (§ 18 BBauG).

2. Bausperren nach § 45 Aufbaugesetz können nach dem 28. 6. 1961 nicht mehr erlassen und auch nicht mehr verlängert werden. Sie gelten gem. § 176 BBauG mit den bisherigen Wirkungen nur noch bis zu ihrem Ablauf weiter und auch dies nur mit der Einschränkung, daß sie über eine Gesamtdauer von 4 Jahren hinaus grundsätzlich nicht fortgelten und spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der §§ 14 ff. BBauG untergehen. Bausperren nach § 45 Aufbaugesetz treten also spätestens mit Ablauf des 29. Dezember 1961 außer Kraft.

Soweit Gemeinden, die ihre Bauleitplanung noch nicht zum Abschluß bringen konnten, zur Sicherung des künftigen Planbereiches eine weitere Sperrung der Bautätigkeit für erforderlich halten, werden sie zwecks rechtzeitigen Anschlusses einer Veränderungssperre an die auslaufende Bausperre frühzeitig eine Satzung nach § 16 BBauG beschließen müssen. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung des Regierungspräsidenten, die Satzungen der Stadt Frankfurt (Main) meiner Genehmigung.

Wiesbaden, 28. 6. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
 Az.: VIIIh — 61a 02/07 — 8/61
 St.Anz. 27/1961 S. 747

709

Der Hessische Minister der Finanzen

Länderlohn tarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juni 1961 — P 2201 A — 35 — I 4 a — (nicht veröffentlicht)

Nachstehend veröffentliche ich den bereits mit dem vorbezeichneten Erlaß angekündigten Länderlohn tarifvertrag Nr. 7 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zum Vollzug des Tarifvertrages gebe ich folgende Anordnungen und Hinweise:

1. Der Länderlohn tarifvertrag Nr. 7 ist auf alle Arbeiter bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben anzuwenden, die vom Geltungsbereich des Mantel tarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) erfaßt werden.

2. Da der Lohn tarif zum Mantel tarifvertrag für die Lohn empfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLT) mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Mantel tarifvertrag für Arbeiter der Länder am 1. April 1961 außer Kraft getreten ist (vgl. hierzu Abschnitt I Nr. 14 meines Erlasses vom 16. Juni 1961 — P 2201 A — 30 — I 4 a —), besteht für das Land ein von den übrigen Ländern abweichender Lohngruppenaufbau nicht mehr. Es bedarf künftig daher nicht mehr der bisherigen Lohnvereinbarungen auf bezirklicher Ebene. Die Länderlohn tarifverträge erfassen vielmehr die unter den MTL fallenden Arbeiter des Landes künftig unmittelbar.

3. Der Länderlohn tarifvertrag Nr. 7 ist rückwirkend mit dem 1. April 1961 in Kraft getreten. Da eine pauschale Abgeltung der Lohnerhöhung für die Zeit vom 1. April 1961 bis zum Abschluß des Tarifvertrages nicht vereinbart worden ist, müssen sämtliche Lohnabrechnungen für die

Zeit vom 1. April 1961 an wiederholt werden. Das gilt auch für die Fälle, in denen bei der Berechnung von Krankenbezügen nach § 42 Abs. 6 Satz 2 MTL nach dem 1. April 1961 liegende Zeiträume berücksichtigt werden müssen.

4. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die nach Nr. 2 erforderliche Wiederholung der Lohnabrechnungen erst dann vorgenommen werden kann, wenn die Überleitung der am 31. März 1961 im Dienst des Landes stehenden Arbeiter in die Lohngruppen des neuen Lohngruppenverzeichnisses bzw. die Neueinreihung der nach dem 31. März 1961 neu eingestellten Arbeiter in die Lohngruppen des neuen Lohngruppenverzeichnisses durchgeführt worden ist. Vgl. hierzu Abschn. IV Nr. 1 und 2 meines Erlasses vom 16. Juni 1961 — P 2201 A — 30 — I 4 a —.

5. Wegen der Abrechnung der an die Arbeiter des Landes auf Grund des Bezugs erlasses geleisteten Abschlagszahlungen verweise ich auf Nr. 7 dieses Erlasses.

6. Bei der Gewährung von Dienstzeitzulagen treten keine Änderungen ein. Neben § 24 MTL gilt nunmehr § 5 des Länderlohn tarifvertrages unmittelbar.

7. Soweit nach § 30 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL in Einzelfällen Wochen- oder Monatslöhne festgesetzt sind, müssen Neufestsetzungen unter Zugrundelegung der erhöhten Stundenlöhne vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die nach § 30 Abs. 2 MTL durch den Einzelarbeitsvertrag festgesetzten Pauschalzuschläge oder Gesamtpauschallöhne.

8. Die erforderliche Anpassung der für die Personenkraftwagenfahrer des Landes durch den Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 (St.Anz. 1960 S. 1245) pauschalierten Löhne

ist bereits durch den dritten Änderungsarbeitsvertrag vom 18. Mai 1961 vorgenommen worden (vgl. hierzu meinen Erlaß vom 8. Juni 1961 — P 2208 A — 15 — I 4a —).

9. Bezüglich einer etwa noch erforderlichen Anrechnung der am 1. April 1961 wirksam gewordenen Lohnerhöhung auf eine persönliche Ausgleichszulage an Arbeiter im Bereich der Straßenbauverwaltung verweise ich auf Nr. 5 meines Erlasses vom 4. April 1960 — P 2201 A — 28 — I 41 — (StAnz. S. 470).

10. Die Lohnerhöhung ist auch auf die an jugendliche Arbeiter mit Stundenlohn vom 1. Oktober 1960 an gewährte Besitzzulage anzurechnen. Vgl. hierzu Nr. 1 Unterabs. 2 meines Erlasses vom 29. Dezember 1960 (StAnz. 1961 S. 558).

Wiesbaden, 21. 6. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 35 — I 4a

StAnz. 27/1961 S. 747

Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 MTL entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

§ 3 Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 232 Pf (in Worten: zweihundert-zweiunddreißig) festgesetzt.

§ 4 Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der Ortslohnklasse 1 (S) 103 v. H.
Ortslohnklasse 2 (A) 100 v. H.
Ortslohnklasse 3 (B) 97 v. H.

des Ecklohnes.

§ 5 Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren 4 Pf
nach 5 Jahren 7 Pf
nach 7 Jahren 9 Pf.

§ 6 Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 13 Pf (in Worten: dreizehn) gezahlt.

§ 7 Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages und nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8 Sonderbestimmungen

Eine Erhöhung der Monatslöhne des Haus- und Küchenpersonals ist entsprechend der in § 3 Abs. 2 und in § 6 vereinbarten Lohnerhöhung bezirklich zu vereinbaren.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April bis 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen berechnet werden:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn sind zunächst die Löhne in der Lohngruppe VI für die einzelnen Ortslohnklassen zu berechnen. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die sich hiernach ergebenden Stundenlöhne werden um die Lohnzulage von 13 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Wiesbaden, 18. 5. 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand
Kummernuss Langhans

Anlage
zum Länderlohntarifvertrag
Nr. 7 vom 18. Mai 1961

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	
		Stundenlohn			
		Pf	Pf	Pf	
I	(77%)	1.—3. Jahr	197	192	186
		4.—5. Jahr	201	196	190
		6.—7. Jahr	204	199	193
		ab 8. Jahr	206	201	195
II	(82%)	1.—3. Jahr	209	203	198
		4.—5. Jahr	213	207	202
		6.—7. Jahr	216	210	205
		ab 8. Jahr	218	212	207
III	(86%)	1.—3. Jahr	219	213	207
		4.—5. Jahr	223	217	211
		6.—7. Jahr	226	220	214
		ab 8. Jahr	228	222	216
IV	(89%)	1.—3. Jahr	226	219	213
		4.—5. Jahr	230	223	217
		6.—7. Jahr	233	226	220
		ab 8. Jahr	235	228	222
V	(94%)	1.—3. Jahr	238	231	225
		4.—5. Jahr	242	235	229
		6.—7. Jahr	245	238	232
		ab 8. Jahr	247	240	234
VI	(100%)	1.—3. Jahr	252	245	238
		4.—5. Jahr	256	249	242
		6.—7. Jahr	259	252	245
		ab 8. Jahr	261	254	247
VII	(107%)	1.—3. Jahr	269	261	254
		4.—5. Jahr	273	265	258
		6.—7. Jahr	276	268	261
		ab 8. Jahr	278	270	263
VIII	(114%)	1.—3. Jahr	285	277	270
		4.—5. Jahr	289	281	274
		6.—7. Jahr	292	284	277
		ab 8. Jahr	294	286	279
IX	(125%)	1.—3. Jahr	312	303	294
		4.—5. Jahr	316	307	298
		6.—7. Jahr	319	310	301
		ab 8. Jahr	321	312	303

710

Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juni 1961 — P 2102 A — 25 — I 4 a — (StAnz. S. 673)

Aus gegebenem Anlaß ergänze ich den Bezugserslaß wie folgt:

1. Abschnitt II Nr. 5 erhält folgende Unterabsätze 2 und 3:

„Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 3 BAT wird durch § 5 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 2 VgTV nicht berührt. Ist die Anfangsgrundvergütung nach der Anlage 1 zum VgTV bzw. die Grundvergütung, die sich bei Neueinstellung nach § 27 Abs. 3 BAT aus der Anlage 2 VgTV ergeben würde, höher als die nach Nr. 5 Unterabs. 1 in Verbindung mit Nr. 4 berechnete Grundvergütung, so ist die neue Anfangsgrundvergütung bzw. die Grundvergütung nach der Anlage 2 zum VgTV zu gewähren.“

Steht einem Angestellten mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Steigerungsbetrag zu und wird er mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt höhergruppiert, so ist die am 31. März 1961 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe nach dem Vergütungstarifvertrag vom 16. März 1960 und dann um die Aufrückungszulage nach diesem Vergütungstarifverträge zu erhöhen. Von der so berechneten Grundvergütung ist der Erhöhungsbetrag zu ermitteln und danach der Vergleich nach vorstehendem Unterabs. 2 vorzunehmen.“

2. Abschnitt V erhält folgenden Unterabs. 2:

„Die Überstundenvergütungen des § 6 Abs. 1 VgTV gelten für die Vergütungsgruppen Kr. a bis Kr. e nur in den Fällen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Hebammen und Pflegepersonen abweichend von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a BAT (Vgl. Abs. 5 dieser Vorschrift) festgesetzt ist. Für das Land besteht eine derartige abweichende Festsetzung nicht. Die Überstundenvergütungen sind daher ausschließlich nach Nr. 9 SR 2a BAT zu berechnen.“

Wiesbaden, 20. 6. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 25 — I 4 a
StAnz. 27/1961 S. 749

- a) mit Wirkung vom 1. August 1961 bei den Staatstheatern Kassel und Wiesbaden 581,— DM,
- b) mit Wirkung vom 16. August 1961 beim Landestheater Darmstadt 562,— DM.

5. Die Gagen für die Anfänger betragen

	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
a) mit Wirkung vom 1. 8. 1961 bei den Staatstheatern Kassel und Wiesbaden	bis zu 363,— DM	bis zu 436,— DM	509,— DM
b) mit Wirkung vom 16. 8. 1961 beim Landestheater Darmstadt	bis zu 352,— DM	bis zu 422,— DM	492,— DM

6. Meine nicht veröffentlichten Erlasse vom 8. Dezember 1960 und 26. Januar 1961 — P 2122 A — 14 — I 4 a — hebe ich auf.

7. Bezüglich der Gewährung von Kinderzuschlägen ergeben sich keine Änderungen. Nr. 5 meines Erlasses über eine Erhöhung der Chorgagen vom 26. Juni 1961 — P 2122 A — 19 — I 4 a — ist anzuwenden.

8. Die unter Buchst. b) in meinem Erlaß vom 9. Juli 1959 — P 2122 A — 10 — I 41 — (nicht veröffentlicht) getroffene Regelung bleibt unberührt.

Die durch die Gagenerhöhung bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr, soweit erforderlich, überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 26. 6. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 14 — I 4 a
StAnz. 27/1961 S. 749

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg, — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits, wird folgender

Tarifvertrag

vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an den Bühnen des Bundesgebietes und West-Berlins auf Normalvertrag angestellt sind. Als Mitglied einer Ballettgruppe gilt auch der Gruppentänzer oder die Gruppentänzerin mit Solo-Verpflichtung.

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ballettgruppen an solchen Bühnen, für die der Chortarifvertrag vom 4. Juli 1956 keine Geltung hat; er gilt ferner nicht für Detmold, Hof und Ulm.

§ 2

Die Mitglieder der Ballettgruppen erhalten ab 1. April 1961 zu den vereinbarten Gagen nach dem Stand vom 31. März 1961 einen Zuschlag von 8 v. H.

Insoweit die Ballettgagen mehr als 85 v. H. der jeweiligen Chorgagen betragen, kann der Mehrprozentsatz auf die nach Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung angerechnet werden.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Er ist jährlich zum 31. August, erstmals zum 31. August 1962, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündbar. Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG ausgeschlossen.

Hamburg
Köln, 14. 4. 1961

Für den Deutschen Bühnenverein:

Dr. Raeder

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen:
Wüllner Gläser

711

Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 14. April 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 22. August 1960 — P 2122 A — 14 — I 4 a — (StAnz. S. 1095)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 14. April 1961 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger einen Tarifvertrag über eine weitere Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Ballettgruppen abgeschlossen. Ich gebe den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung nachstehend bekannt:

Zum Vollzuge des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

1. Nach § 1 des Tarifvertrages ist er auf die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern anzuwenden. Er erfaßt auch Gruppentänzer und Gruppentänzerinnen mit Soloverpflichtung, nicht jedoch Solisten mit Gruppenverpflichtung.
2. Die Gagen für die Mitglieder der Ballettgruppen betragen unter Berücksichtigung des § 2 des Tarifvertrags mit Wirkung vom 1. April 1961
 - a) bei den Staatstheatern Kassel und Wiesbaden 567,— DM,
 - b) beim Landestheater Darmstadt 525,— DM.
3. Für die Gruppentänzer und Gruppentänzerinnen, die eine Soloverpflichtung haben, ist die für den Monat März 1961 gezahlte Gage mit Wirkung vom 1. April 1961 um 8 v. H., aufgerundet auf volle DM, zu erhöhen.
4. In Auswirkung des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Angleichung der Ballettgagen an die jeweiligen Chorgagen vom 1. April 1960 (StAnz. S. 1095) betragen die Ballettgagen

712

Änderung der Wettbestimmung der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen

1. Die Wettbestimmungen für die 6-Rang-Wette vom 15. September 1959 — Staatsanzeiger Seite 1072 — treten am 24. Juli 1961 außer Kraft.

2. Artikel 17, Abs. 5 der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 30. 6. 1959 — StAnz. S. 799 — erhält folgende Fassung:

„Für Spiele, die an den Spieltagen des betreffenden Wettbewerbes nicht stattgefunden haben oder vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen worden sind, gilt eine durch Auslosung ermittelte Ersatzwertung. Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Gesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht vor Beginn der Spiele eines Wettbewerbes statt.“

Diese Änderung tritt am 24. Juli 1961 in Kraft.

Wiesbaden, 26. 6. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
3594 — 1 — IV/3/31

StAnz. 27/1961 S. 750

713

Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 30. 6. 1959 — StAnz. Seite 799 — in der Fassung vom 26. 6. 1961 — StAnz. Seite 750

Am 24. 7. 1961 werden alle von der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen herausgegebenen Wertscheine, die Rubriken für die 6-Rang-Wette aufweisen, ungültig. Sollten jedoch im Einzelfalle versehentlich weiterhin Wertscheine dieser Art verwandt werden, so werden 13 (oder irrtümlich 12 bzw. 11) in einer Tipreihe eingetragene Voraussagen (Tips) für die 13er-Wette und 10 (oder irrtümlich weniger) eingetragene Voraussagen (Tips) für die 10er-Wette gewertet.

Die Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 15. 10. 1959 StAnz. S. 1165 — wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 6. 1961

Staatliche Sportwetten GmbH Hessen
StAnz. 27/1961 S. 750

714

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

An die
Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung
Darmstadt

Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. 5. 1961 — Nr. 42405/60 —

Gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich den Beschluß der Zweiten Kirchensynode

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28. November 1960 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung. Auf Grund dieses Beschlusses wird die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 vom 13. April 1950 (StAnz. Seite 284) i. d. F. der Abänderungsgesetze vom 24. März 1955 (StAnz. Seite 528) und vom 20. April 1956 (StAnz. S. 578) auf das Rechnungsjahr 1961 (1. Jan. 1961 bis 31. Dez. 1961) erstreckt.

Wiesbaden, 20. 6. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 873/5

StAnz. 27/1961 S. 750

715

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**Verordnung HE TS Nr. 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 21. Juni 1961**

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I Seite 1084) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) und der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Hessen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
2. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
3. die sonstige Beförderung von Gütern, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2 Tarifsätze

(1) An Stelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderung bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Verarbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3 Sonderbestimmungen

Die Vorschriften der §§ 8 (Geländezuschläge), 10 (Wartezeiten), 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) 14 (Abrechnung) und 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) GNT gelten entsprechend.

§ 4 Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiederhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund von § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 949) geahndet.

§ 6 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung HE TS Nr. 1/60 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 11. Januar 1960 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 21. 6. 1961

Hessische Landesregierung

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr StAnz. 27/1961 S. 750

Der Ministerpräsident

Anlage A

Güterverzeichnis § 1 Abs. (I)

- 1. a) Steine roh (unbearbeitet)
rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
b) Steine zerkleinert oder gemahlen (Steingruß, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub)
c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt
2. Kies, Sand, roh, zerkleinert oder gemahlen
3. Kies, Steingruß, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen
4. Baumsteine, Böschungsteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine aus Naturgestein
5. Grenzsteine
6. Seetonnensteine
7. Nummernsteine
8. Vermessungssteine
9. Tone
10. Schamotte aus Naturgestein

Tarifsätze § 2

Anlage B

Table with 4 columns: Entfernung in km bis, Mindestsatz pro t-Gewicht der Ladung DM, Entfernung in km bis, Mindestsatz pro t-Gewicht der Ladung DM. Rows 1-35 with values for distance and weight-based rates.

je weitere angefangene 5 km

716

Verordnung HE TS Nr. 2/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Umgehungsstraße Witzenhausen im Zuge der B 27 mit Ausnahme der Werrabrücke Ludwigstein“ vom 21. Juni 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. Seite 27) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) und der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben „Umgehungsstraße Witzenhausen im Zuge der B 27 mit Ausnahme der Werrabrücke Ludwigstein“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Erdaushub dürfen nur die in den Anlagen A und B dieser Verordnung festgesetzten Tarifsätze versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Diese Preise dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

(3) Die Verordnung HE TS Nr. 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 21. Juni 1961 (StAnz Seite 750) bleibt unberührt.

§ 2

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Bundes-Anz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund von § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 4

Die Verordnung HE TS Nr. 2/60 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Umgehungsstraße Witzenhausen im Zuge der B 27 mit Ausnahme der Werrabrücke Ludwigstein“ vom 11. März 1960 wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 21. 6. 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident für Wirtschaft und Verkehr StAnz. 27/1961 S. 751

Anlage A

Stundensätze für

Table with 4 columns: Nutzlast t, LKW, LKW mit Kippenaufbau, LKW mit Kippenaufbau und Allradantrieb. Rows 3-8 with values for different load capacities.

Bemerkungen: Die Stundensätze finden nur Anwendung beim Transport von Erdaushub bis 1 km Entfernung; sie dürfen nicht berechnet werden, wenn durchschnittlich mehr als 10 km in der Stunde geleistet werden.

Für die Berechnung der Nutzlast sind die Angaben im Kraftfahrzeugschein maßgebend.

Bei Einsatz von Regiefahrzeugen (z. B. für die Beförderung von Baugeräten, Baubuden usw. im Bereich der Baustelle bzw. Baustelleneinrichtung) finden die Zuschläge für Kipperaufbau und Allradantrieb nur Anwendung, wenn der Einsatz dieser Sonderfahrzeuge vereinbart ist.

Anlage B

Leistungssätze für Fahrzeuge bei Transport von Erdaushub

	Entfernung in km bis einschl.	pro cbm lose Masse in DM
über 1	bis 2 km	2,36
	bis 3 km	2,75
	bis 4 km	3,13
	bis 5 km	3,52
	bis 6 km	3,84
	bis 7 km	4,18
	bis 8 km	4,51
	bis 9 km	4,84
	bis 10 km	5,17
	bis 12 km	5,76
	bis 14 km	6,34
	bis 16 km	6,94
	bis 18 km	7,51
	bis 20 km	8,08

Bemerkungen: Die Preistafel B findet nur Anwendung bei Transporten von Erdaushub über 1 km Entfernung.

Die Preise gelten für mechanische Beladung. Unter mechanischer Beladung ist die Beladung durch Bagger, Greifer, Schrapper, Silo, mechanisch beschickte Förderbänder und die lückenlose Kippwagenbeladung zu verstehen.

Bei Handladung erfolgt ein Zuschlag von 0,35 DM pro cbm. Als Berechnungsgrundlage gelten die Lastkilometer; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

717

Eintragung der Neubaustrecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 in der Ortslage Hombressen, Landkreis Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 in der Ortslage Hombressen, Landkreis Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel, neu gebaute Teilstrecke von km 2,746 neu (= km 2,745 alt) = 229 m bis km 2,975 neu sowie der Anschlußarm von km 0,012 bis km 0,046 = 34 m, insgesamt = 263 m ist mit Wirkung vom 1. 1. 1961 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237). Diese Strecke erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 von km 2,745 bis km 2,928 (= km 2,358) = 183 m und von km 2,358 bis km 2,211 = 147 m, insgesamt = 330 m ist mit Ablauf des 31. 12. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen.

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1961 der Gemeinde Hombressen überlassen.

3. Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 15 von km 1,962 alt bis km 2,205 alt = 243 m ist im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 mit gleicher Kilometerierung in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 6. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 27/1961 S. 752

718

Löschung der Landstraße II. Ordnung Nr. 640 Niederwalluf — Oberwalluf, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

Die Landstraße II. Ordnung Nr. 640 Niederwalluf—Oberwalluf, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, von km 0,003 (= km 6,089 der B 42) bis km 1,550 = 1547 m ist mit Ablauf des 31. 5. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237).

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 6. 1961 wie folgt überlassen: von km 0,003 bis km 1,147 = 1144 m der Gemeinde Niederwalluf und von km 1,147 bis km 1,550 = 403 m der Gemeinde Oberwalluf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 6. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 27/1961 S. 752

719

Löschung der Landstraße II. Ordnung Nr. 767 im Landkreis Ober-Taunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

Die Landstraße II. Ordnung Nr. 767 im Landkreis Ober-Taunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist mit Wirkung vom 1. 7. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I Seite 1237 —). Damit verliert diese Straße die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 6. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 27/1961 S. 752

720

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Druckgasverordnung

hier: Wahlweise Benutzung von Kompressoren zur Verdichtung von Sauerstoff, Preßluft oder Stickstoff

Im Nachstehenden gebe ich Kenntnis von einem Schreiben des Deutschen Druckgasausschusses vom 10. April 1961 — DGA 251/61:

„Der Reichswirtschaftsminister hat mit Runderlaß vom 1. 8. 1938 — III SW 7836/38 — und vom 12. 1. 1939 — III SW 26539/38 — die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständige Aufsichtsbehörde der Benutzung eines Sauerstoffverdichters auch zur Verdichtung von Preßluft zustimmen kann.

Diese zunächst als Übergang gedachte Regelung wird auch heute noch in der Industrie ausgeübt. Da sie sich als unbedenklich erwiesen hat und durch ihre Bedingungen voll der Ziffer 14 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung gerecht wird, bestehen keine Bedenken, unter Ausdehnung auf die Verdichtung von Stickstoff folgende endgültige Regelung zu treffen:

Die wahlweise Benutzung von wassergeschmierten Verdichtern oder sogenannten Trockenläufern zur Verdichtung von Sauerstoff, Preßluft oder Stickstoff kann unter folgenden Bedingungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen werden:

1. Für die Abfüllung von Sauerstoff, Preßluft und Stickstoff müssen getrennte Füllstände vorhanden sein, deren Füllanschlüsse gemäß Ziffer 14 TG. dem Normblatt DIN 477 entsprechen. Die Verwendung von Zwischenstücken ist verboten.
2. Es muß sichergestellt sein, daß der Füllstand eines der vorgenannten Gase nur mit dem zugehörigen Vorratsbehälter verbunden werden kann.
Zu diesem Zweck sind alle Saug- und Druckleitungen zu unterbrechen. Die Überbrückung einer Saugleitung und der zugehörigen Druckleitung erfolgt durch zwei unlösbar miteinander verbundene Rohrstücke. Das verbindende Rohrpaar darf nur in einer Ausführung vorhanden sein. Ein anderes als das beschriebene Verfahren bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
3. Nach Beendigung der Sauerstoffabfüllung ist die Anlage vor dem Anschluß von Preßluft- oder Stickstoff-Flaschen mit dem neuen Gas genügend zu durchspülen. Nach einem solchen Wechsel ist die erste gefüllte Preßluft- oder Stickstoff-Flasche auf ihren Sauerstoffgehalt zu untersuchen.
4. Luft darf nur dann verdichtet werden, wenn sie völlig ölfrei ist.
5. Die Genehmigung darf nur solchen Werken erteilt werden, die eine sorgfältige Durchführung der obigen Maßnahmen gewährleisten.“

Anlaß zu diesem Vorschlag war ein Antrag der Firmen
Badische Anilin- und Sodafabrik AG
in Ludwigshafen,
Farbwerke Hoechst AG
in Frankfurt (Main)-Höchst,
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG
in Höllriegelskreuth,
Industriegas GmbH Georg Tyczka
in Mannheim,
Knapsack-Griesheim AG Werksgruppe
Sauerstoff in Düsseldorf,
Adolf Messer GmbH
in Frankfurt (Main)

an den Deutschen Druckgasausschuß. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft haben sich im Sinne der getroffenen Regelung geäußert.“

Zuständig für die Zulassung eines Sauerstoffverdichters auch zur Verdichtung von Preßluft oder Stickstoff ist das Gewerbeaufsichtsamt.

Wiesbaden, 13. 6. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53a 10.11.0/10.25.27.0 Tgb. Nr. 006150/61
StAnz. 27/1961 S. 753

721

Zuständigkeit über Entscheidungen

hier: Orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten

Nach § 17 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (BGBl. I Seite 669) ist die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1956 (BGBl. I S. 751) außer Kraft getreten. Bis zur Verkündung der vorbereiteten Zuständigkeitsverordnung nach § 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsoferversorgung (VfG — KOV) bestimme ich gemäß § 2 letzter Satz des genannten Gesetzes, daß mir auch weiterhin alle Anträge auf Übernahme der Kosten für die durch Schädigungsfolgen bedingten Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeuges bzw. für die Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte und für deren Einbau zur Entscheidung vorzulegen sind, sofern der Betrag von 500,— DM überschritten wird.

Wiesbaden, 22. 6. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I e — 5400/5072 StAnz. 27/1961 S. 753

722

Vorläufige Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 23. 2. 1960 über die Gewährung wirtschaftlicher Tbc-Hilfe (StAnz. S. 387)

hier: Gewährung der Ernährungsbeihilfe

Nachstehend gebe ich den mit meinem Einverständnis geänderten Absatz 7 b (3) des Abschnitts II der „Vorläufigen Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen“ bekannt:

„Überschreitet das Einkommen den Gesamtsatz für den Lebensunterhalt wesentlich, so kann nur dann noch die Ernährungsbeihilfe gewährt werden, wenn sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles ergibt, daß die Gewährung der Ernährungsbeihilfe der Förderung oder Sicherung des Erfolgs der Heilbehandlung dienlich ist. Diese Entscheidung kann auch mit anderen als nur wirtschaftlichen Überlegungen begründet werden.“

Nach dieser Regelung ist ab 1. 6. 1961 zu verfahren.

Wiesbaden, 22. 6. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV c 50 p 0803 StAnz. 27/1961 S. 753

723

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Emmershausen, Kreis Usingen**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Emmershausen, Kreis Usingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Emmershausen einschließlich des Waldes und der Ortslage festgestellt; das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 652 Hektar, worin eine Waldfläche von 368 ha enthalten ist. Die Gebietskarte, auf der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht sind, bildet Bestandteil des Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Emmershausen, Kreis Usingen“ mit dem Sitz in Emmershausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85/5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Emmershausen und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Emmershausen und in den Nachbargemeinden Winden, Heinzenberg, Gemünden, Rod a. d. Weil, Kreis Usingen, und Langenbach, Laubuschbach und Wolfenhausen/Oberlahnkreis, Haintchen und Hasselbach, Kreis Limburg, zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, Dietenmühle, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 19. 5. 1961

Landeskulturamt

Az.: DF 332 — G. Nr. 16986/61
StAnz. 27/1961 S. 753

721

Flurbereinigung Rodau, Kreis Dieburg

Flurbereinigungsergänzungsbeschlüß

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I Seite 591) wird der Flurbereinigungsbeschlüß vom 29. 1. 1959 über die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Rodau (Kreis Dieburg) wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Rodau, Kreis Dieburg werden die Grundstücke a) Gemarkung Rodau, Flur 7 (ganz), Flur 8 (ganz); b) Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 13, Nr. 67/1, 67 2, 68, 69, 70, 102 und 104—109, Flur 14,

Nr. 2, 3, 6/1, 6/2 und 7—16, Flur 15, Nr. 1—6, 175, 176, 177 und 204; c) Gemarkung Niedernhausen, Flur 2, Nr. 1/1, 1/2, 2, 3 und 13/2 nachträglich zugezogen. Damit ist die gesamte Gemarkung Rodau in das Verfahrensgebiet einbezogen. Das erweiterte Flurbereinigungsgebiet mit einer Größe von nunmehr 559.4005 ha ist in der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

2. Die Zuziehung der vorstehenden Grundstücke erfolgt frei von Abzügen und Flurbereinigungskosten.

3. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein, da der weitaus größte Teil des nachträglich zugezogenen Gebietes im Eigentum des Landes Hessen steht, das bei der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft mitgewirkt hat.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst im Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Rodau sowie den Nachbargemeinden Lichtenberg, Groß-Bieberau, Niedernhausen, Asbach und Klein-Bieberau bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Ergänzungsbeschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten, bei den Bürgermeisterämtern in Rodau und den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 23. 5. 1961

Landeskulturamt

DF 276 — Gesch. Nr. 17.873/61
StAnz. 27/1961 S. 754

725

An die
Herren Regierungspräsidenten
Pensionsregelungsbehörden
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

Befugnisse zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Absatz 1 G 131

Bezug: RdErl. des Dir. d. LPA Hessen vom 2. 7. 1956 (StAnz. S. 725).

Auf Grund der nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 in Verbindung mit Abs. 3 des Bezugserrlasses erteilten Ermächti-

gung übertrage ich Ihnen die durch mich wahrzunehmenden Befugnisse der Obersten Dienstbehörde zur Feststellung der Dienstunfähigkeit und zur Festsetzung der Versorgungsbezüge für die unter § 63 G 131 fallenden Personen meines Geschäftsbereichs sowie deren Hinterbliebenen, soweit das Land Hessen zur Versorgung verpflichtet ist.

Die Befugnis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit gilt auch für die Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalles (VV Nr. 5 zu § 34 G 131).

Ich bitte, mir jeweils die vorbezeichneten Versorgungsberechtigten namentlich mitzuteilen.

Hierbei bitte ich, Name, Vorname, Amtsbezeichnung und den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand anzugeben.

Absatz 4 des Bezugserrlasses ist zu beachten.

Wiesbaden, 30. 3. 1960

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ib — 8 b (1) — III Tgb. Nr. 459/60

StAnz. 27/1961 S. 754

726

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt

zum Regiergungsdirektor: Oberregierungsrat (BaL) Adolf Gemmer (30. 5. 1961);

zum Regierungsrat (BaK): Angestellter Willi Gilfert (1. 2. 1961);

zum Regierungsassessor: Assessor Dr. Horst Daum (20. 2. 1961);

zum apl. Regierungsinspektor: Angestellter Horst Klee (1. 6. 1961);

zum Regierungshauptsekretär: Regierungsobersekretär (BaL) Rudolf Lauing (12. 5. 1961);

zum Regierungsobersekretär: Regierungssekretär (BaL) Leo Vest (12. 5. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsrätin Doris Kaufmann-Schöffel (10. 5. 1961);
Regierungsrat Rudolf Thierbach (12. 5. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Regierungshauptsekretär Karl Kettenbach (1. 5. 1961);

Berichtigung zu Ziffer 229, StAnz. 1961 S. 237

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaK): der Name „Pänzler“ zu berichtigen in „Penzler“.

Wiesbaden, 9. 6. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**

I b 2 — 8 b — P 518

StAnz. 27/1961 S. 755

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Oberregierungsrat die Regierungsräte Peter Schroebel (26. 4. 1961), Otmar Panovsky (26. 4. 1961), Dr. Walter Pennrich (26. 4. 1961);

zum Regierungsassessor (BaW) die Assessoren im Allg. Verwaltungsdienst Otto Blöcker (24. 4. 1961), Werner Kiel (16. 5. 1961);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Helmut Schmitt LA Gießen (24. 4. 1961), Regierungsinspektor (BaL) Albert Schütz LA Friedberg (27. 4. 1961);

zum Regierungsinspektor Regierungssekretär (BaL) Heinz Weise LA Bergstraße (27. 4. 1961);

zur Reg.-Inspektor-Anwärterin (BaW) Verwaltungsangestellte Gudrun Lochner (4. 5. 1961);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) Karl Schäfer (30. 5. 1961);

zum Regierungssekretär (BaK) Verwaltungsangestellter Fritz Ende LA Offenbach (25. 4. 1961);

zum Regierungssekretär Oberamtsgehilfe (BaL) Georg Darmstädter (30. 5. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsinspektor Friedrich Justus (2. 6. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsinspektor Wilhelm Riebel LA Offenbach (1. 5. 1961);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsinspektor-Anwärterin Marion Knauff (1. 6. 1961).

Darmstadt, 15. 6. 1961

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

StAnz. 27/1961 S. 755

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsrat (BaK) Regierungsassessor Gerhard Rudolph (17. 5. 1961);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Werner Emde, LA Fulda, (27. 4. 1961);

zum Regierungsinspektor Regierungssekretär Wilhelm Tödter, LA Hünfeld, (28. 4. 1961);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Willy Bachmann, LA Hofgeismar, (13. 5. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Georg Kropf (1. 6. 1961);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister der Polizeimeister (BaL) Max Pfaff, Landrat — PK — Witzenhausen (30. 5. 1961);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaL) Walter Hoffmann, Landrat — PK — Frankenberg (31. 5. 1961), Willi Grau, Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (31. 5. 1961), Otto Kutschker, Landrat — PK — Fulda (31. 5. 1961), Albert Becker, Landrat — PK — Hofgeismar (31. 5. 1961), Gerhard Hein, Landrat — PK — Kassel (30. 5. 1961), Peter Brinkmann, Landrat — PK — Marburg (31. 5. 1961), Willi Hergt, Landrat — PK — Waldeck (31. 5. 1961), Fritz Mergel, PVB Bad Hersfeld, (31. 5. 1961), Erich Schurich, PVB Kassel (31. 5. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeihauptwachmeister (BaK) Arno Pleger, Landrat — PK — Hofgeismar (30. 5. 1961), Johannes Fiege, Landrat — PK — Eschwege (31. 5. 1961);

in den Ruhestand versetzt

der Polizeihauptwachmeister (BaL) Paul Pfalzgraf, PVB Kassel (1. 5. 1961);

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zum Kriminalmeister der Polizeihauptwachmeister (BaL) Walter Lange, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg Lahn (8. 5. 61).

Kassel, 14. 6. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 27/1961 S. 755

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Regiergungsdirektor der Oberregierungsbaurat (BaL) Erwin Schwarzer (1. 5. 1961);

zum Regierungsrat (BaK) der Regierungsassessor Götz Steppuhn (27. 4. 61);

zum Regierungsamtmann der Regierungsoberinspektor (BaL) Walter Stath (1. 4. 61);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) August Klötz, LA Wetzlar (1. 4. 61), Erhard Malchow (1. 5. 61);

zum Regierungsinspektor (BaL) der ap. Regierungsinspektor Kurt Gunkel (27. 4. 61);

zum ap. Regierungsinspektor (BaW) der Angestellte Otto Olle (24. 4. 61);

zum Regierungsobersekretär (BaL) der Regierungssekretär Günter Bleil (1. 5. 61);

zu Regierungssekretären (BaK) die Angestellten Walter Schulz, LA Ffm.-Höchst, Theobald Rasch, LA Weilburg (16. 5. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Regierungsinspektor Anton Ertl (18. 5. 61).

Wiesbaden, 30. 5. 1961

Der Regierungspräsident

— P 2 —

StAnz. 27/1961 S. 755

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Wolfgang Waldhauser, Landrat — PK — Bad Schwalbach, (15. 5. 1961), Wilhelm Hundler, PVB Wiesbaden, (23. 5. 1961);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hans Hoffarth, Landrat — PK — Bad Schwalbach (15. 5. 1961), Josef Königstein, Landrat — PK — Limburg, (15. 5. 1961), Karl Lordan, Landrat — PK — Bad Schwalbach, (15. 5. 1961), Michael Nöthen, Landrat — PK — Limburg, (15. 5. 1961), Willi Sommerfeld, Landrat — PK — Usingen, (12. 5. 1961), Georg Schäfer, Landrat — PK — Schlüchtern, (24. 5. 1961);

zum Polizeihauptwachtmeister Polizeioberwachtmeister (BaK) Robert Hartung, Landrat — PK — Schlüchtern, (17. 4. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilhelm Fröhlich, Landrat — PK — Bad Homburg, (1. 5. 1961);

entlassen

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Theodor Thomas, Landrat — PK — Bad Homburg, (1. 6. 1961);

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Horst Uetzmann, Landrat — PK — Gelnhausen, (1. 5. 1961).

Wiesbaden, 5. 5. 1961

Der Regierungspräsident

— I 3 LP —

StAnz. 27/1961 S. 756

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

c) Regierungspräsident in Kassel

in den Ruhestand versetzt

Oberschulrat Dr. Wilhelm Gerhard (1. 6. 1961).

Kassel, 14. 6. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16'03 B

StAnz. 27/1961 S. 756

d) im Schuldienst des Regierungspräsidenten in Wiesbaden

ernannt

zu apl. Gewerbeoberlehrern (BaW) die Lehramtsanwärter im gewerbl. Berufsschuldienst Gundolf Markefka, Frankfurt/M. (23. 8. 60), Dieter Lukoschek, Wiesbaden (30. 8. 60), Hermann Brockmeyer, Rüdeshcim (26. 8. 60), Norbert Sündermann, Frankfurt/M. (12. 10. 60), Reiner Klein, Rüdeshcim (8. 10. 60), Werner Hugo, Frankfurt/M. (17. 10. 60), Alfred Jacobi, Frankfurt/M. (19. 10. 60), Franz Henrich, Frankfurt/M. (31. 10. 60), Fedor Carius, Frankfurt/M. (29. 11. 60), Diether Schulz, Frankfurt/M. (9. 1. 61), Herbert Kaufmann, Biedenkopf (14. 12. 60), Ulrich Gebert, Limburg/L. (18. 11. 60), Hasso Bertram, Wiesbaden (17. 11. 60), Heinz Förster, Frankfurt/M. (10. 1. 61), Elmar Jacobi, Frankfurt/M. (8. 2. 61), Wolfgang Müller, Limburg/L. (25. 2. 61), Heinz Kalbitz, Wiesbaden (12. 4. 61), Kurt Mixdorf, Wiesbaden (12. 4. 61);

zum apl. Gewerbeoberlehrer der Gewerbeoberlehrer zur Anstellung Helmut Jewanski, Frankfurt/M. (15. 2. 61);

zu apl. Gewerbeoberlehrerinnen (BaW) die Lehramtsanwärterinnen im gewerbl. Berufsschuldienst Senta Günther, Gelnhausen (4. 10. 60), Irmgard Randebrock, Limburg/L. (19. 9. 60), Maria Windeler, Limburg/L. (16. 9. 60), Irmgard v. Schweitzer, Wiesbaden (28. 3. 61), Annemarie Köber, Wetzlar (8. 3. 61);

zu apl. Handelsoberlehrern (BaW) die Lehramtsanwärter im kaufmännischen Berufsschuldienst die Dipl.-Hdl. Walter Burkenstein, Usingen (13. 12. 60), Kurt Tarto, Wetzlar (13. 12. 60), Heinz Kreißer, Gelnhausen (9. 1. 61), Otmar Fischer, Gelnhausen (6. 2. 61);

zum apl. Landwirtschaftsoberlehrer (BaW) der Lehramtsanwärter im landwirtsch. Berufsschuldienst Josef Kraus, Frankfurt/M. (16. 9. 60);

zum Studienassessor (BaW) der Assessor im Lehramt Maximilian Michl, Wiesbaden (27. 10. 60);

zum Oberstudienrat Jakob Ohler, Wiesbaden (28. 6. 60);

zu Gewerbeoberlehrern (BaK) die apl. Gewerbeoberlehrer Adolf Kessler, Frankfurt/M. (1. 9. 60), Fritz Schlünz, Wiesbaden (19. 10. 60), Hans Eckhardt, Wiesbaden (21. 10. 1960), Robert Rösner, Limburg/L. (12. 12. 60), Werner Schulz, Gelnhausen (1. 1. 61), Horst Röhrig, Wetzlar (16. 12. 1960), Joachim Born, Wetzlar (16. 12. 60), Walter Dennert, Hanau/M. (10. 1. 61), Dietmar Schröter, Frankfurt/M. (15. 3. 1961);

zur Gewerbeoberlehrerin (BaK) die apl. Gewerbeoberlehrerin Waltraut Liesegang, Frankfurt/M. (2. 1. 61);

zu Handelsoberlehrern (BaK) die apl. Handelsoberlehrer Dipl.-Hdl. Hans Mehlhorn, Frankfurt/M. (1. 8. 60), Gernot Peinelt, Hanau/M. (1. 10. 60), Friedrich Disser, Hanau/M. (1. 10. 60), Karl Wenzel, Hanau/M. (1. 10. 60), Helmut Weisköppel, Frankfurt/M. (1. 11. 60), Hellmuth Brand, Frankfurt/M. (1. 11. 60), Siegfried Leder, Frankfurt/M. (1. 11. 60), Gerhard Diepen, Frankfurt/M. (1. 1. 61), Arthur Ruppert, Frankfurt/M. (1. 1. 61), Heinrich Ansel, Frankfurt am Main (10. 2. 61), Heinrich Ahl, Frankfurt/M. (16. 2. 61);

zu Handelsoberlehrerinnen (BaK) die apl. Handelsoberlehrerinnen Dipl.-Hdl'in Thea Clausnitzer, Frankfurt/M. (16. 9. 60), Irmtraut Gerstner, Hanau/M. (1. 10. 60), Maria Hagedorn-Götz, Ffm. (1. 11. 60), Gertrud Löns, Frankfurt am Main (1. 11. 60), Alice Werkmüller, Frankfurt/M. (1. 1. 1961), Elisabeth Kallenbach, Frankfurt/M. (15. 2. 61), Elisabeth Neumann, Frankfurt/M. (1. 4. 61);

zur Jugendleiterin (BaK) die Jugendleiterin Christiane Jendrusch, Wiesbaden (12. 8. 60);

zum Landwirtschaftsoberlehrer (BaK) der apl. Landwirtschaftsoberlehrer Joachim Wolff, Frankfurt/M. (1. 10. 60);

zu Fachschuloberlehrern die Fachlehrer Kurt Eiselt, Hadamar (1. 11. 60), Eduard Günther, Hanau/M. (1. 1. 61);

zur Fachlehrerin (BaK) die Fachlehrerin im Angestelltenverhältnis Bernhardine Müller-Capitaine, Hanau/M. (1. 3. 1961);

ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

zum Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Hermann Marx, Frankfurt/M. (1. 8. 60), Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Goebel, Frankfurt/M. (1. 9. 60), Dipl.-Phys. Kurt Steinfurt, Frankfurt/M. (1. 9. 60), die Dipl.-Ing. Wolfgang Rehm, Frankfurt/M. (1. 9. 60), Erhard Laasch, Frankfurt am Main (1. 10. 60), Erich Zillich, Frankfurt/M. (1. 11. 60), Friedrich Zimmer, Frankfurt/M. (1. 2. 61), Karl Otto Winterlich, Frankfurt/M. (16. 3. 61), Hellmut Brodehl, Frankfurt/M. (17. 4. 61), Roland Schwab, Idstein (30. 3. 61);

zum Oberbaurat im technischen Schuldienst die Bauräte i. t. S. (BaL) Heinrich Riemasch, Idstein (15. 7. 60), Eduard Herfurth, Idstein (15. 7. 60), Hans Bothe, Frankfurt/M. (1. 9. 60), Joachim Bugge, Frankfurt/M. (1. 10. 60), Paul Riehm, Frankfurt/M. (15. 3. 61), Fritz Berkow, Frankfurt am Main (15. 3. 61), Gerhard Schönfelder, Idstein (30. 3. 1961);

zum Studienrat (BaK) der Dozent Karl Lorenz, Hadamar (1. 8. 60), der Fachschuloberlehrer Dr. Rolf Walther, Frankfurt/M. (24. 6. 60);

zur Berufsschuldirektorin die Gewerbeoberlehrerin Friederike Mölders, Wetzlar (18. 3. 60);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Gewerbeoberlehrer (BaK) Werner Skiebe, Wiesbaden (26. 8. 60), Kurt Hinzmann, Wiesbaden (23. 8. 60), Kurt Gergler, Frankfurt/M. (18. 8. 60), Hans Kreuzberger, Wiesbaden (16. 9. 60), Siegfried Schmidt, Dillenburg (13. 7. 60), Wolfgang Thoma, Wetzlar (21. 9. 60), Egid Otterbein, Gelnhausen (11. 10. 60), Ludwig Sehnert, Bad Homburg (27. 10. 1960), Karl Heinz Grottke, Wiesbaden (26. 10. 60), Wilhelm Hans, Wiesbaden (26. 10. 60), Friedel Dries, Wiesbaden (26. 10. 60), Hans Georg Bowitz, Frankfurt/M. (11. 3. 61), Hermann Knoche, Wiesbaden (8. 11. 60);

die Gewerbeoberlehrerinnen (BaK) Gertrud Hermes, Wiesbaden (2. 9. 60), Irmtraut Döring, Frankfurt/M. (11. 10. 60), Ursula Kabauzeck, Frankfurt/M. (11. 10. 60);

die Handelsoberlehrer (BaK) Dipl.-Hdl. Elmar Wels, Frankfurt/M. (18. 8. 60), Alfred Kneisel, Frankfurt/M. (21. 8. 1960), Hermann Hartlaub, Frankfurt/M. (11. 10. 60), Dr. Gerhard Mayer, Hanau/M. (18. 1. 60), Heinrich Veit, Frankfurt/M. (3. 2. 61), Josef Arneth, Wiesbaden (10. 3. 61);

die Handelsoberlehrerinnen (BaK) Dipl.-Hdl*in Gisela Hertel, Frankfurt/M. (23. 8. 60), Helga Gewehr, Frankfurt/M. (23. 8. 60), Anneliese Born, Frankfurt/M. (23. 8. 1960), Eria Uhlig, Frankfurt/M. (22. 11. 60);

die Landwirtschaftslehrer (BaK) Heinrich Riedl, Wetzlar (24. 10. 60), Franz Selinger, Gelnhausen (27. 10. 60), Baptist Münzél, Limburg/L. (21. 11. 60);

die Landwirtschaftslehrerinnen (BaK) Elisabeth Welz, Bad Homburg (27. 10. 60), Waltraut Gloffka, Gelnhausen (28. 10. 60), Anneliese Eibel, Hanau/M. (9. 11. 60), Maria Henzler, Limburg/L. (31. 10. 60), Ruth Schwerin, Bad Schwalbach (27. 10. 60), Maria Adamsky, Frankfurt/M. (10. 1. 61);

die Fachlehrer Oswald Schimmel, Frankfurt/M. (24. 8. 60), Walter Kubetz, Schlüchtern (28. 2. 61);

die Studienräte Dr. Erich Herzog, Frankfurt/M. (28. 10. 1960), Ernst Sattler, Frankfurt/M. (12. 11. 60);

die Jugendleiterin Ilse Merz, Frankfurt/M. (9. 1. 61);

in den Ruhestand versetzt

Gewerbeoberlehrer Nikolaus Etz, Frankfurt/M. (18. 8. 60), Oberbaurat i. t. S. Otto Döhner, Frankfurt/M. (22. 9. 60), Baudirektor i. t. S. Dr.-Ing. Hans Plessner, Idstein (29. 9. 60), Oberbaurat i. t. S. Hans Feigel, Idstein (29. 9. 60), Studienrätin Dr. Frieda Schulz, Frankfurt/M. (31. 8. 60), Gewerbeoberlehrerin Gertrud Schimke, Hanau/M. (11. 11. 1960), Oberamtsgehilfe Heinrich Gath, Idstein (21. 12. 60), Landw.-Oberlehrerin Christel Ruhнау, Frankfurt/M. (28. 10. 60), Berufsschuldirektorin Ottilie Traut, Frankfurt/M. (28. 3. 61), Gewerbeoberlehrer Alfred Loew, Frankfurt/M. (28. 3. 61), Berufsschuldirektor Willi Benner, Frankfurt/M. (28. 3. 61), Gewerbeoberlehrer Philipp Dedecke, Frankfurt/M. (31. 1. 61), Oberbaurat i. t. S. Friedrich Hörstel, Idstein (28. 3. 61), Handelslehrer Walter Dörr, Hanau/M. (11. 4. 61), Studienrat Paul Richter, Frankfurt/M. (1. 8. 61), Gew.-Oberlehrer Emil Dietl, Biedenkopf (7. 3. 61), Oberbaurat i. t. S. Heinrich Rosenthal, Idstein (28. 3. 61);

entlassen

apl. Gew.-Oberlehrerin Hildegard Farr, Hanau/M. (18. 3. 1961), Gew.-Oberlehrerin Ute Lennig, Oberursel (31. 8. 1960), Gew.-Oberlehrerin Doris Kahl, Frankfurt/M. (15. 2. 1961), Berufsschuldirektorin Hildegard Stehling, Hanau am Main (28. 3. 61), Landw.-Oberlehrerin Gertrud Schanz, Ffm. (24. 1. 61), Gew.-Oberlehrerin Barbara Kaniuth, Wiesbaden (22. 3. 61), Gew.-Oberlehrerin Helga Hoffmann, Dillenburg (13. 4. 61), Landw.-Oberlehrerin Lore Hissenauer, Limburg (22. 3. 61), Gew.-Oberlehrerin Ursula Krekel, Hofheim (28. 3. 61).

Wiesbaden, 16. 6. 1961

Der Regierungspräsident
P 7 — Az.: 5 3 e 02
StAnz. 27/1961 S. 756

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert

Amtsgehilfe Andreas Rumpf zum Oberamtsgehilfen — Sozialgericht Kassel — (23. 1. 1961);

Amtsgehilfe Robert Schäfer zum Oberamtsgehilfen — Sozialgericht Gießen — (23. 1. 1961);

Amtsgehilfe Johann Kupecek zum Oberamtsgehilfen — Sozialgericht Wiesbaden — (20. 1. 1961);

Arbeitsgerichtsrat Dr. Karl Schneider zum Landesarbeitsgerichtsdirektor — Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main — (17. 2. 1961);

Regierungsobersekretär Rudolf Bartholomay zum Regierungshauptsekretär — Sozialgericht Wiesbaden — (23. 2. 1961);

Verwaltungsangestellter Konstantin Kulka zum Regierungsinспекtoranwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf — Sozialgericht Gießen — (1. 4. 1961),

Verwaltungsangestellter Heinrich Hillgärtner zum Regierungsssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung — Arbeitsgericht Gießen — (2. 5. 1961);

Verwaltungsangestellter Horst Becker zum Regierungsinспекtoranwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf — Hessisches Landessozialgericht Darmstadt — (4. 4. 1961);

Wolfgang Eilbacher zum Regierungsinспекtoranwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf — Hessisches Landessozialgericht Darmstadt — (2. 5. 1961);

Claus Bernd Wagner zum Regierungsssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf — Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main — (4. 4. 1961),

Verwaltungsangestellter Berthold Weikert zum Regierungsinспекtoranwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf — Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main — (28. 4. 1961);

in den Ruhestand versetzt bzw. entlassen

Regierungsoberinspektor Georg Schmidt — Sozialgericht Frankfurt/Main — am 1. 5. 1961 in den Ruhestand getreten, Sozialgerichtsdirektor Dr. Erwin Brocke — Sozialgericht Marburg/Lahn — am 17. 4. 1961 auf eigenen Antrag entlassen.

Wiesbaden, 9. 6. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

7 2c — 70 16 — Tgb. Nr. Allg. 6/61

StAnz. 27/1961 S. 757

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Oberregierungsveterinärarzt die Regierungsveterinäräräte Dr. Rudolf Glaser Reg.-Vet.-Rat des Landkreises Darmstadt (18. 2. 1961), Dr. Friedrich Seekel Reg.-Vet.-Rat des Landkreises Friedberg (19. 4. 1961);

zum Regierungsveterinärassessor (BaW) Schlachthoftierarzt Dr. Wilhelm Strack, Reg.-Vet.-Rat der Stadt Gießen (1. 6. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsveterinärarzt Dr. Ludwig Kieffer, Reg.-Vet.-Rat des Landkreises Groß-Gerau (1. 2. 1961).

Darmstadt, 15. 6. 1961

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

StAnz. 27/1961 S. 757

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Gewerberat (BaK) Dipl.-Ing. Alfred Decker, Technisches Überwachungsamt, Kassel (26. 5. 1961);

zum außerplanmäßigen Gewerbesekretär (BaW) Gewerbesekretär Kurt Keil, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Marburg (18. 4. 1961).

Kassel, 14. 6. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7016/03 B

StAnz. 27/1961 S. 757

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt

zum Forstamtmann Oberförster (BaL) Hans-Joch. Kappis, Forstamt Merenberg (24. 5. 1961);

zum Oberförster Revierförster (BaL) Julius Olsen, Forstamt Schwarzenf. (24. 5. 1961);

zum Revierförster (BaL) die apl. Revierförster Bernhard Bierschenk, Forstamt Lampertheim (16. 5. 1961); Richard Blasinger, Forstamt Alsfeld (16. 5. 1961); Walter Briegel, Forstamt Stordorf (16. 5. 1961); Herbert Butteron, Forstamt Laubach (16. 5. 1961);

zum Revierförster apl. Revierförster (BaW) Gerald Freyer, Forstamt Fritzlar (4. 5. 1961);

zum Revierförster (BaL) die apl. Revierförster Paul Gute, Forstamt Stordorf (16. 5. 1961); Herbert Henkel, Forstamt Nd. Ohmen (16. 5. 1961); Gerhard Hothum, Forstamt Hirschhorn (16. 5. 1961); Philipp Lampert, Forstamt Wald-Michelbach (16. 5. 1961); Gerhard Schooff, Forstamt Dudenhofen (16. 5. 1961); Eckhard Vaupel, FEA Gießen (2. 5. 1961);

zum apl. Revierförster (BaW) Hans Streun, Forstamt Wörsdorf (10. 5. 1961);

zum apl. Forstwart (BaW) Hch. Ruckelshausen, Forstamt Stordorf (30. 4. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Revierförster Friedrich Lepke, Forstamt Wolfgang (24. 5. 1961); Reg.-Inspektor Friedrich Justus, Forstamt RP Darmstadt (24. 5. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Forstmeister Karl Selig, Forstamt Korbach-Süd (1. 6. 1961); die Oberförster Heinrich Döhn, Forstamt Frielendorf (1. 6. 1961); August Möller, Forstamt Bad Sooden-Allendorf (1. 6. 1961); Karl Niemann, Forstamt Katzenbach (1. 6. 1961); Revierförster Walter Nogatz, Forstamt Rotenburg-West (1. 6. 1961); Reg.-Inspektor Wilhelm Ahlheim, Forstamt Isenburg (1. 6. 1961); Rev.-Oberforstwart Ludwig Braun, Forstamt Hirschhorn (1. 6. 1961); Oberforstwart Richard Kirschner, Forstamt Michelstadt (1. 6. 1961).

Wiesbaden, 9. 6. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b 70 16.03 — Tgb.-Nr. 1/61

StAnz. 27/1961 S. 758

727

Der Landeswahlleiter für Hessen

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 6. 6. 1961 — IIc 2 — 3c 24/07 — 2/61 — 1 — StAnz. S. 679

1. Nach §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2, 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) müssen Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen besondere Voraussetzungen erfüllen.

Der Bundeswahlleiter hat auf Grund des § 29 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 10. 6. 1961 diejenigen Parteien bekanntgemacht, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren. Es sind dies:

Christlich-Demokratische Union,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
Christlich-Soziale Union,
Freie Demokratische Partei,
Bayernpartei,
Saarländische Volkspartei.

2. Die in § 19 Abs. 2 BWG genannten Parteien können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen. Dieser Nachweis ist gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 3 Bundeswahlordnung den Kreiswahlvorschlägen bei ihrer Einreichung beizufügen. Hat jedoch eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung. Ich bitte diejenigen Parteien, die von dieser Möglichkeit des einmaligen und zentralen Nachweises Gebrauch machen wollen, einen entsprechenden Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum

10. August 1961

bei mir einzureichen, damit ich rechtzeitig die Entscheidung des Landeswahlausschusses herbeiführen kann.

Wiesbaden, 28. 6. 1961

Der Landeswahlleiter für Hessen
IIc 2 — 3c 24/07 — 2/61 — 1

StAnz. 27/1961 S. 758

728

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für die Kreisstadt Alsfeld in Oberhessen

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In der Kreisstadt Alsfeld wird aus Anlaß des „Hessentages“ für das Offenhalten der Verkaufsstellen der Bäckereien und Metzgereien sowie des Lebensmitteleinzelhandels Sonntag, der 2. Juli 1961 mit einer Öffnungszeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. 6. 1961

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 a — 18 092

StAnz. 27/1961 S. 758

729

KASSEL

Aufhebung von Wohnplatzbezeichnungen im Landkreis Melsungen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden folgende Wohnplatzbezeichnungen im Landkreis Melsungen mit Wirkung vom 1. Juni 1961 aufgehoben:

Gemeinde	Wohnplatz
Bischofferode	Bahnstation
Körle	Bahnwärterhaus Nr. 78
	Emmeluth (Jagdhaus)
	Kchr (Jagdhaus)
Nausis	Im Nußgraben (Behelfsheim)
Spangenberg, Stadt	Glasebach (Waldhaus)

Kassel, 24. 5. 1961

Der Regierungspräsident

I/2a Az.: 3 k 06

StAnz. 27/1961 S. 759

730

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Haueda im Landkreis Hofgeismar

Auf Grund des § 12 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1961 die in der Gemeinde Haueda liegenden Wohnplätze „Geflügelfarm Rode“, „Geflügelfarm Thöne“ und „Gendarmeriestation“ in den Wohnplatz „Am Lied“ umbenannt.

Die Wohnplätze „Am Berge“ (Hsgr.) und „Hinter dem Friedhof“ (Siedlung) werden aufgehoben.

Kassel, 23. 5. 1961

Der Regierungspräsident

I/2a Az.: 3 k 06

StAnz. 27/1961 S. 759

731

Änderung von Wohnplatzbezeichnungen in der Gemeinde Hebenshausen, Landkreis Witzenhausen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird in der Gemeinde Hebenshausen, Landkreis Witzenhausen, die Wohnplatzbezeichnung „Rosemühl“ mit Wirkung vom 1. 6. 1961 aufgehoben.

Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Wohnplatz „Angerhof“ (Siedlung) in der Gemeinde Hebenshausen eingerichtet und neu benannt.

Kassel, 24. 5. 1961

Der Regierungspräsident

I/2a Az.: 3 k 06

StAnz. 27/1961 S. 759

732

Aufhebung von Wohnplatzbezeichnungen in der Gemeinde Ziegenhagen, Landkreis Witzenhausen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden folgende Wohnplatzbezeichnungen in der Gemeinde Ziegenhagen, Landkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 1. Juni 1961 aufgehoben: „Am Anger“ (Siedlung), „An der Werra“, „Burmühle“, „Wolfsburg“.

Kassel, 24. 5. 1961

Der Regierungspräsident

I/2a Az.: 3 k 06

StAnz. 27/1961 S. 759

Buchbesprechungen

Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Landesrechtsausgabe Hessen — Ergänzbare Lose-Blatt-Werk. — 43. bis 54. Ergänzungslieferung, Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied am Rhein.

Seit der letzten Besprechung des Werkes im Staatsanzeiger 1959 S. 1083 ist die 43. bis 54. Ergänzungslieferung erschienen.

Die 43. Ergänzungslieferung enthält u. a. die 4. Gemeinsame Anordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGG) für den Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe vom 20. 3. 1959, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 21. 10. 1958, die Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten vom 30. 10. 1954 i. d. F. der Änderung vom 27. 1. 1959 sowie die Verordnungen über Auslagenpauschsätze und über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 1. 10. 1957.

Neuere Tarifverträge und Anschlußtarifverträge brachte die 44. Ergänzungslieferung; so z. B. über die Erhöhung der Überstundenvergütung, die Neuregelung des Ortszuschlages, den Erholungsurlaub für Tarifangestellte, Lohnzulagen für Kraftfahrer, Erhöhung der Ballett- und Chorgagen. Außer 16 Tarif- bzw. Anschlußtarifverträgen enthält diese Lieferung noch einige Runderlasse des Hess. Ministers der Finanzen.

In der 45. Ergänzungslieferung finden wir das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 17. 7. 1959, das Gesetz über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. 10. 1948, das bisher in dem sonst recht umfassenden Werk fehlte, die Ausbildungspläne des HMFVG für Beamtenanwärter des mittleren Dienstes und eine erhebliche Anzahl anderer Erlasse, darunter den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 10. 8. 1959, die Rückforderung überhöbener Dienstbezüge betreffend. Die neuesten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind in der 46. Ergänzungslieferung enthalten, so z. B. für die Anwärter des mittleren Justizdienstes (Sekretärgruppe), die Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug und die Anwärter des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) in der Steuerverwaltung. Auch in dieser Ergänzungslieferung finden sich eine Reihe weiterer Runderlasse hessischer Ministerien.

Die 47. Ergänzungslieferung enthält u. a. den Erlaß des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 30. 9. 1959 betr. Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, den Tarifvertrag über den Bereitschaftsdienst des Krankenpflegepersonals den 11. und 12. Zusatztarifvertrag zum BMT-G vom 22. 11. 1958 und 8. 5. 1959 sowie das Hess. Personalvertretungsgesetz vom 23. 12. 1959 und eine Reihe weiterer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Runderlasse. Für die Letzteren seien stellvertretend erwähnt die Runderlasse des Hessischen Ministers der

Finanzen über die steuerliche Behandlung von Nachzahlungen, Entschädigungen usw.

Die 48. Ergänzungslieferung enthält u. a. den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. 11. 1959 betr. Sterbegeld gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 2 HGB, den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. 1. 1960 betr. Kinderzuschlag für Pflegekinder neben Witwengeld, den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. 11. 1959 betr. Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß § 42 G 131 sowie den 14. Zusatztarifvertrag zum BMT-G vom 10. 12. 1959.

Die 49. Ergänzungslieferung enthält u. a. den Runderlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 15. 1. 1960, die Ausbildungspläne für die Beamtenanwärter des mittleren nicht-technischen Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung betreffend, den Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1. 3. 1960 über die pauschalierte Reisekostenvergütung für Beamte der Landespolizei und der Wasserschutzpolizei; die Rundverfügung der OFD Ffm. vom 29. 1. 1960 betr. Zuschüsse im Krankheitsfall und die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Krankengeldzuschüssen nach § 42 Abs. 4 MTL sowie den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 16. 3. 1960 über den Wegfall des Kinderzuschlages bei Beendigung der Schulausbildung.

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. 2. 1960, die Runderlasse des Hess. Ministers der Finanzen und des Hess. Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über die Tuberkulosehilfe für Bedienstete und Versorgungsempfänger des Landes Hessen, für Schwerbeschädigte usw. sind, zusammen mit den vorläufigen Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen über die Gewährung wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe nach dem Bundesgesetz vom 23. 7. 1959 in der 50. Ergänzungslieferung abgedruckt. Auch die Bestimmungen über die Erhöhung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger sind in dieser Ergänzungslieferung enthalten.

In der 51. Ergänzungslieferung sind u. a. die Änderungen der Hess. Gemeindeordnung und der Hess. Landkreisordnung berücksichtigt und die Runderlasse des Hess. Ministers des Innern betreffend die Vorschriften über Fernsprechanträge der Polizei und über die pauschalierten Reisekosten für Beamte der staatlichen Kriminalpolizei abgedruckt.

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, das Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 21. 1. 1960, die Verordnung über Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und über ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 12. 7. 1960 und eine Reihe von Rundverfügungen der OFD Ffm. über Lohnsteuerfragen enthält die 52. Ergänzungslieferung.

Der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ist in der 53. Ergänzungslieferung abgedruckt.

Die 54. Ergänzungslieferung schließlich enthält u. a. den Rund-

erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. 11. 1960 über die Unterhaltsbeträge nach dem BBG, HGB u. G 131, den Rund-erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 29. 12. 1960, die Nachversicherung gem. § 72 G 131 betreffend und verschiedene Tarifverträge, z. B. den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960, in dem die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur TOA vereinbart worden war.

Die Auswahl der einzelnen Bestandteile der besprochenen Ergänzungslieferungen zeigt, daß das Werk eine umfassende Sammlung von gesetzlichen Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Verwaltungsanordnungen bietet, die jedem Benutzer eine große Hilfe sein wird.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der Luchterhand-Verlag neben der besprochenen Landesrechtsausgabe für Hessen auch eine vierbändige Bundesrechtsausgabe mit dem Recht des Bundes und dem gemeinsamen Recht der Länder herausgibt. Der Verlag liefert allen Interessenten die Werke auf Wunsch vier Wochen zur Probe. Regierungsoberinspektor Apel

Gehalt und sonstige Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers. Grundsätze zu ihrer Berechnung. Von Dr. rer-pol. Josef Gref, Dipl.-Kaufmann, Köln. Heft 24 der Schriftenreihe des Betriebsberaters 1961 — 52 Seiten — kart. 6,— DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H. Heidelberg.

Die Mitarbeit der Gesellschafter bei der Geschäftsführung der Gesellschaft ist in Personalgesellschaften typisch (§§ 709 ff. BGB). Die Gesellschafter der OHG sind dazu nach § 114 I HGB verpflichtet. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter-Geschäftsführer richtet sich nach den Vorschriften über den Auftrag (§ 713 BGB). Sie geben keinen Vergütungsanspruch. Nach § 670 BGB kann der Gesellschafter nur Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, nach § 110 I HGB auch Ersatz bestimmter Verluste. Der Gesetzgeber ging bei dieser Regelung davon aus, der Gesellschafter werde für Kapitaleinsatz und Arbeit durch seinen Anteil am Gewinn (§§ 120 bis 121 HGB) entschädigt. Die Gesellschaftsverträge sehen demgegenüber meist vor, daß der Gesellschafter-Geschäftsführer für seine Tätigkeit zugunsten der Gesellschaft auch laufend Bezüge erhalten soll. Nach welchen Kriterien ist deren Höhe zu berechnen? Die Lehrbücher und Kommentare zum Gesellschaftsrecht beantworten diese Frage nicht. Dabei ist die Frage unter verschiedenen Gesichtspunkten erhellend:

1. Die Bemessung der Höhe der Vergütung der Gesellschafter-Geschäftsführer kann bei den Verhandlungen über die Gesellschaftsgründung eine bedeutsame Rolle für die Verteilung der Lasten und Rechte im Gesellschaftsvertrag spielen.
2. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist die Vergütung der Preisberechnung nur gemäß den Leitsätzen vom 15. 11. 1938 zuzugrundelegen (S. 23 ff.).
3. Die Höhe der Vergütung wirkt sich im Steuerrecht bei der Bemessung der Abzugsfähigkeit aus.

Im neuesten Heft 24 der Schriften des Betriebsberaters prüft der Verfasser unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, nach welchen Formeln die Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer zu berechnen sind, damit sie wirtschaftlich sinnvoll sind. Er schildert die Vor- und Nachteile der bisherigen Formeln und entwickelt eine differenzierende Sektorenrechnung. Er berücksichtigt gesondert die typisch unternehmerische Leistung, die reine Verwaltungstätigkeit, die Sonderleistungen, die Mehr- oder Minderleistungen und einen Schätzungsspielraum gemäß BFH, BStBl. 59 III 229. Dieser methodische Ansatz und „die generellen Maximen“ (S. 41) des Verfassers überzeugen. Sie berücksichtigen, daß die Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführertätigkeit eines Gesellschafters nicht nach einem Maß gemessen werden kann.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen von Dr. Hans Michaelis, Direktor der Wirtschaftsabteilung der Europäischen Atom-Gemeinschaft und Carl Arthur Rhösa, Regierunsdirektor im Bundesministerium der Finanzen mit einem Geleitwort von Professor Dr. Dr. h. c. Ludwig Erhard, Bundesminister für Wirtschaft 7. Nachtrags-Lieferung, 332 Seiten, 19,— DM. Zweite, neubearbeitete Auflage, 1570 Seiten, DIN A 5 in 2 Sammelbänden, gebrauchsfertig geordnet 64,— DM. Wird durch Nachträge ergänzt. Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch.

Trotz aller Diskussionen über die Notwendigkeit und das Für und Wieder konjunkturendämpfender Maßnahmen durch die öffentliche Hand, enthalten die Haushaltspläne des Bundes, der Länder, der Gemeinden usw. immer höhere Ansätze für öffentliche Aufträge. Da hiernach also das öffentliche Auftragswesen noch ständig an Bedeutung gewinnt, ist es sehr zu begrüßen, daß mit der nun herausgekommenen 7. Nachtrags-Lieferung ein Standard-Kommentar zur Verfügung steht, der dem neuesten Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und betriebswirtschaftlicher Praxis entspricht.

Die Nachtrags-Lieferung ergänzt den Text-Teil u. a. durch die wichtigsten Beschaffungsformulare des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung und durch die Vorschriften über den zivilen Bevölkerungsschutz, die wegen der nunmehr anlaufenden Luftschutzmaßnahmen von besonderem Interesse sind. Im Erläuterungsteil bringt die Lieferung neben einer Neufassung der Übersicht über die Preisvorschriften vor allem eine Neubearbeitung der Kommentierungen über Marktpreise und über die Bestandteile des Selbstkostenpreises sowie eine wertvolle Zusammenstellung der Entscheidungen zum öffentlichen Auftragswesen. Dabei sind die in der betriebswirtschaftlichen Praxis und bei Preisprüfungen gewonnenen neuesten Erkenntnisse verwertet worden. Da die Leitsätze über ihren preisrechtlichen Geltungsbereich hinaus immer mehr Anerkennung als allgemein gültige Grundsätze für eine geordnete Selbstkostenrechnung, gefunden haben, kann der Kommentar, dessen Gebrauch durch ein ausführliches neues Stichwortverzeichnis wesentlich erleichtert wird, gleichzeitig auch als Handbuch für die verschiedensten betriebswirtschaftlichen Kalkulationen benutzt werden.

Die besondere Bedeutung des Standard-Kommentares von Michaelis-Rhösa ist daraus ersichtlich, daß gleichzeitig mit der 7. Nachtrags-Lieferung eine 2. Auflage des Gesamtwerkes herausgebracht wird. Oberregierungsrat Himml

Steuerrechts-Register 1960 bearbeitet von Regierungsrat Franz Reichenberger, München, Leiter der Zentralkartei des Bundesfinanzhofes, Regierungsamtmann Fritz Reichei, Regierungsinspektoren Werner Krautwald und Friedrich Karl Mittelstaedt, Mitarbeiter der Zentralkartei des Bundesfinanzhofes, 1961, 360 Seiten, Plastikband DM 27.50. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Der handliche Band, zusammengestellt von führenden Sachbearbeitern der Zentralkartei des Bundesfinanzhofes, ordnet die laufenden Fachpublikationen des Jahres 1960, einschließlich der amtlichen oder anderweitig veröffentlichten Urteile des Bundesfinanzhofes, der Finanzgerichte und anderer Gerichte, ihrer Besprechungen und der in über 60 Fachzeitschriften veröffentlichten Aufsätze und Abhandlungen nach Stichworten ein, gibt den Inhalt der Entscheidungen in Leitsätzen an und zählt die Fundstellen auf. Damit wird die gesamte Steuerrechts-Dokumentation des Jahres 1960 erschöpfend erfaßt und jedem Praktiker in den Ämtern, Kanzleien, Verbands- und Steuerbüros im Nu der Zugang zu einem anstehenden Problem und dem dazu vorliegenden Material eröffnet. Die Schwierigkeit eines solchen Gesamtüberblicks liegt natürlich in der Auswahl treffender Stichwörter, die auch der Suchende auf das Problem anspreche. Zweifellos ist den Verfassern hierbei ihre langjährige Erfahrung aus der Bearbeitung der Zentralkartei des Bundesfinanzhofes zu Hilfe gekommen, denn eine Stichprobenprüfung erweist, daß man als Praktiker kaum unter einem anderen Stichwort nachgeschaut hätte. Die außerordentliche Nützlichkeit eines so umfassenden Steuerrechts-Registers liegt angesichts der trotz aller Proteste fortschreitenden Komplizierung und Unübersichtlichkeit des Steuerrechts auf der Hand, denn wer sollte sonst angesichts der Flut von Fachpublikationen und Entscheidungen auch nach langwierigem und mühseligem Nachsuchen sicher sein, alle einschlägigen Urteile und Veröffentlichungen erfaßt zu haben. Mit dem Steuerrechts-Register 1960 ist daher eine Veröffentlichungsreihe begonnen worden, die einen vollständigen Überblick über die steuerrechtlichen Grundsätze, Urteilserkenntnisse und das Schrifttum bieten will und Jahr für Jahr fortgesetzt werden soll. Dieses Vorhaben kann nur begrüßt werden.

Ministerialrat Erier

Recht der Handelsvertreter: 3. neubearbeitete, wesentlich erweiterte Auflage, erläutert von Dr. Georg Schröder, Bundesrichter am Bundesarbeitsgericht in Kassel, VIII und 384 Seiten Großoktav gebunden 26,— DM, 1961, Verlag Franz Vahien GmbH, Berlin und Frankfurt (Main).

Dem Berufsstand der Handelsvertreter, dem auch die Versicherungsvertreter zuzurechnen sind, kommt eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Er umfaßt in der Bundesrepublik Deutschland mehrere 100 000 haupt- und nebenberuflich tätige Personen. Das Handelsgesetzbuch brachte jedoch bisher nur eine unzureichende Regelung des Verhältnisses zwischen Vertreter und Unternehmer. Es setzten daher schon frühzeitig Reformbestrebungen ein, um im Hinblick auf die soziale Stellung der Handelsvertreter und die Bedeutung ihres Berufsstandes eine gesetzliche Änderung zu erreichen. Diese Bemühungen hatten schließlich Erfolg und führten zu dem Bundesgesetz vom 6. 8. 1953. Dieses Gesetz bringt kein Recht außerhalb des HGB, sondern regelt die Materie im Rahmen des letztgenannten Gesetzes. Die gefundenen Formulierungen stellen einen Kompromiß widerstreitender wirtschaftlicher Interessen dar und lassen auf beiden Seiten Wünsche offen.

Das „Recht der Handelsvertreter“ bringt die in sich abgeschlossene Materie des Rechtsgebietes, nämlich die §§ 84 bis 92c HGB und die Artikel 2 bis 6 des Gesetzes vom 6. 8. 1953.

Das in 3. Auflage vorgelegte Werk ist ein Sonderdruck aus der 4. Auflage des Kommentars zum HGB von Geßler, Hefermehl, Hildebrandt und Schröder. Es ist neubearbeitet und gegenüber der 2. Auflage aus dem Jahre 1956 um 74 Seiten erweitert. Der Kommentarteil bringt ausführliche und erschöpfende, gut durchdachte und klar geordnete Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften. Schrifttum und Rechtsprechung sind nach dem neuesten Stand berücksichtigt. Insbesondere sind die zahlreichen grundsätzlichen Gerichtsentscheidungen aufgenommen, die in den letzten Jahren ergangen sind; sie betreffen nicht nur das rechtlich schwierige und wirtschaftlich besonders bedeutsame Ausgleichsrecht nach § 89 b HGB, sondern auch die sonstigen Vorschriften des Gesetzes. Die Anmerkungen sind mit Randzahlen versehen den Erläuterungen sind Inhaltsübersichten beigegeben. Der Gesetztext und eine Einleitung sind dem Kommentarteil vorangestellt, ein ausführliches Stichwortverzeichnis ist angeschlossen.

Der Kommentar ist für alle, die sich mit dieser Rechtsmaterie zu befassen haben, ein unentbehrliches Hilfsmittel. Er wird bei seiner tadellosen Ausgestaltung sich leicht weitere Freunde erwerben. Dr. Hoof Ministerialrat

NJW-Fundhefte, 3. Abteilung: „Öffentliches Recht.“ Band XI: 1. 1. — 31. 12. 1960. Bearbeitet von Ministerialrat Otto Ströbenreuther, 1961, XI, 252 Seiten DIN A 4. Kartoniert 32,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 28,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Zum elften Male wird die zusammenfassende Jahresübersicht der gesamten Rechtsprechung, sämtlicher Aufsätze und Schriften aus dem Bereich des öffentlichen Rechts vorgelegt. Die Fundhefte sind bereits in den vergangenen Jahren jeweils bei ihrem Erscheinen eingehend gewürdigt worden (zuletzt StAnz. 1960 S. 842). Die anerkennde Beurteilung, die ihnen dabei zuteil wurde, kann uneingeschränkt auf den neuen Band ausgedehnt werden. Je größer die Fülle von Literatur und Rechtsprechung auf den verschiedenen Einzelgebieten des öffentlichen Rechts wird um so wichtiger und unentbehrlicher erweist sich ein solches Hilfsmittel, das rasch und zuverlässig eine Unterrichtung ermöglicht. Aufbau und Gliederung, die im Laufe der Jahre immer mehr verbessert und verfeinert wurden, haben jetzt wohl im wesentlichen ihre endgültige Gestalt gewonnen.

Dem vorliegenden Heft sind wieder ein ausführliches Sachverzeichnis, das den Inhalt der Hefte V—XI umfaßt, und ein Entscheidungsregister beigelegt.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1961

Samstag, den 8. Juli 1961

Nr. 27

Veröffentlichungen

1804

Baulandumlegung in der Gemarkung Dillenburg (Vogelstange)

Gemäß den §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen sowie in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hat der Magistrat der Stadt Dillenburg in seiner Sitzung vom 14. 1. 1960 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Dillenburg, Flur 26, Flurstücke Nr. 68/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 34/1, 33/2, 34/2, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 40/1, 40/3, 41, 42, 43, 44, 64/45, 66/45, 46, 47, 50, 52 tlw., 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 60/1, tlw., 61, 62, 63, 65/45, Flur 39, Flurstücke 82, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93 u. 133 tlw.

Lage: An der Vogelstange und Im Lohrbach, beschlossen und eingeleitet.

1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan durch Umrandung mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

2. Die betroffenen Flurstücke der Fluren 26 und 39 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.

3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 17. 7. 1961 bis 14. 8. 1961 beim Katasteramt Dillenburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

4. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgemacht.

Dillenburg, 29. 6. 1961

Der Magistrat
der Stadt Dillenburg
— Umlegungsbehörde

1805

Einziehung eines öffentlichen Weges in Oberursel

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22. 6. 1961 beschlossen, den öffentlichen Verbindungsweg zwischen der Friedensstraße und der Freiligrathstraße in der Gemarkung Oberursel, Flur 84, Fl.-St. 6639/4 und 8118/1 einzuziehen, weil er seine Zweckbestimmung verloren hat.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 2. 7. bis einschl. 31. 7. 1961 beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), geltend zu machen.

Der Plan, der die Einziehung des Weges vorsieht, liegt während der oben genannten Zeit beim Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Oberursel (Taunus), 29. 6. 1961

Der Magistrat
Wollenberg, Stadtrat

1806

Einziehung eines Weges in Hüttengesäß

Die Gemeindevertretung zu Hüttengesäß, Kreis Hanau, hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 1961 einstimmig beschlossen, den Weg Flur 15, Parzelle 98, einzuziehen. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit bekanntgemacht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, nach dem Tage der Veröffentlichung gerechnet, geltend zu machen.

Dieser Weg ist ein Verbindungsfahrweg zwischen Baumwieserhof- und Wiesenweg.

Hüttengesäß, (Kreis Hanau), 29. 6. 1961

Der Gemeindevorstand

1807

Einziehung eines Teilstückes der Untergasse (früher Obergasse) in der Gemarkung Neukirchen

Von dem öffentlichen Weg „Untergasse“ in der Gemarkung Neukirchen Kreis Ziegenhain, Flur 31, Flurstück 181, soll ein etwa 8—10 qm großes Teilstück neben dem Grundstück Kurhessenstraße 33 (ehem. Hahn) eingezogen werden. Ein öffentliches Bedürfnis für diese Teilfläche liegt nicht mehr vor.

Der Plan über die Einziehung des genannten Teilstückes liegt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist im Rathaus in Neukirchen, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Rechtsausschlusses nach vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Neukirchen, 27. 6. 1961

Der Magistrat
der Stadt Neukirchen

1808

Einziehung eines Weges in Schlangenberg

Der in der Gemarkung Schlangenberg gelegene Weg, Flur 15, Flurstück 4/1 soll eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche, zur Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, auf dem Bürgermeisteramt geltend zu machen.

Der Plan über die Einziehung des Weges liegt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bei dem Bürgermeisteramt in Schlangenberg während der üblichen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Schlangenberg, 23. 6. 1961

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

1809

Erlaubnis zur Rentenberatung

G. 93: Der Diplomvolkswirtin Frau Gerda Gries-Rötter in Watzenborn-Steinberg, Liebigstraße, habe ich die Erlaubnis erteilt, als Rentenberaterin mit dem Sitz in Watzenborn-Steinberg tätig zu werden.

Gießen, 2. 6. 1961

Der Landgerichtspräsident

1810

Aufgebote

F 5/61 — **Aufgebot:** Die Landeskreditkasse zu Kassel hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Konrode, Blatt 15 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 eingetragene Hypothek von 538,31 GM/RM für die Landeskreditkasse zu Kassel beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Oktober 1961 um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 26. 6. 1961

Amtsgericht

1811

2 F 8/60 — **Ausschlußurteil:** Durch Urteil vom 22. Juni 1961 sind die Gläubiger sowie der Inhaber des Hypothekenbriefes, Abt. III, Nr. 5, des Grundbuchs von Falkenstein, Band 6, Blatt 239, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Königstein (Tanus), 27. 6. 1961

Amtsgericht

Güterrechtregister

1812

Neueintragungen

GR 1019 — 13. 6. 1961: Dr. Hans Adolf Purgold und Anna Maria Purgold geb. Köhler, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1961 ist der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben. Die Ehegatten haben den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1020 — 23. 6. 1961: Zahnarzt Dr. Eugen Heinrich und Margot Heinrich geb. Mathäy verw. Reusch, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 30. 6. 1961

Amtsgericht

1813

GR 213 A: Eheleute Zimmermann und Kriegsbeschädigter Willi Gutberlett und dessen Ehefrau Esther geborene Schütz in Freienhagen, Krs. Waldeck, Hs. Nr. 134.

Durch notariellen Vertrag vom 26. 4. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 26. 6. 1961

Amtsgericht

1814

5 GR 198 — In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 5 GR 198 eingetragen: 1. Ludwig Hüter, Kaufmann in Lampertheim, Wilhelmstraße 50, 2. dessen Ehefrau Maria geb. Gutschalk, daselbst.

Durch Vertrag vom 16. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 23. 6. 1961 **Amtsgericht**

1815

5 GR 196 A — In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 5 GR 196 A eingetragen: 1. Otto Lorenz, Kaufmann in Bürstadt, Magnusstraße 29, 2. dessen Ehefrau Eva Maria geb. Martin, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Lampertheim, 23. 2. 1961 **Amtsgericht**

1816

16 GR 067 — 26. Juni 1961 — Bezeichnung der Ehegatten: Dr. Johann (Hans) Mathias Alexy, prakt. Zahnarzt und Dorothea Alexy geborene Jäckel, beide wohnhaft in Marburg/Lahn, Wilhelmstr. Nr. 5.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1961 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

1817 Neueintragung

GR 139: Kaufmann Karl-Heinz Engelbach und Alwine Engelbach geborene Zink in Guxhagen, Heinrich-Klimmerstraße 16.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 3. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 17. 5. 1961 **Amtsgericht**

1818 Neueintragung

GR 140: Kaufmann Wilhelm Gleim und Adelheid Hildegard Gleim geborene Jünemann in Melsungen.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 3. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 17. 5. 1961 **Amtsgericht**

1819

GR II 106 A: Die Eheleute Karl Schimpf und Erna geb. Eber, beide in Bad Vilbel, haben mit notariellem Vertrag vom 24. 4. 1961 für die Ehe Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 14. 6. 1961 **Amtsgericht**

1820

GR 359 — 23. 6. 1961: Lokomotivführer Wilhelm Lied und Frau Liselotte geborene Blum in Kirschhofen.

Durch notariellen Ehevertrag vom 25. 4. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Weilburg

Nachlasssachen**1821 Beschluß**

4 VI 201/61: Auf Antrag des Erben Heinz Glock, vertreten durch seinen Vormund Wilhelm Schäfer 35., beide wohnhaft zu Sprendlingen, wird die Verwaltung des Nachlasses der am 26. 8. 1959 mit letztem Wohnsitz in Sprendlingen, verstorbenen Ehefrau Elise Stier, geb. Schäfer, verw. Glock und des Nachlasses der am 27. 4.

1961 mit letztem Wohnsitz in Sprendlingen, verstorbenen Rentners Wilhelm Stier angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Rechtsanwalt und Notar Dr. Erb, Sprendlingen, bestimmt.

Langen (Hessen), 23. 6. 1961 **Amtsgericht**

Vereinsregister**1822 Neueintragung**

1 VR 95 — 28. Juni 1961: Turn- und Sportverein „Nassau“ 1920 Beilstein e. V., Beilstein/Dillkreis. Die Satzung ist am 21. Januar 1961 errichtet. Der erste Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt mit dem Geschäftsführer und dem Kassenswart den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

1823

VR 58 — 23. 6. 1961: Sportschützenverein Lauterbach e. V. Sitz Lauterbach. Die Satzung ist am 17. Mai 1961 errichtet. Der Vorstand besteht aus einer Person.

Lauterbach (Hessen), 23. 6. 1961 **Amtsgericht**

1824 Neueintragung

V R 27 — 19. Juni 1961: Heinrich Schlerf, Unterstützungskasse e. V., Wald-Michelbach. Sitz: Wald-Michelbach.

Amtsgericht Wald-Michelbach

1825 Neueintragung

VR 124 — 16. 6. 1961: Wassersportgemeinschaft Oestrich/Rheingau in Oestrich (Rhg.).

Amtsgericht Rüdesheim (Rhein)

1826 Neueintragung

VR 258 — 5. Juni 1961: Kreisschützen-gesellschaft Wetzlar 1842 in Wetzlar an der Lahn. Die Satzung ist am 30. März 1961 errichtet.

Amtsgericht Wetzlar

1827 Vergleiche — Konkurse

N 261 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Willi Stehr in Vadenrod, Inhaber eines Holzverarbeitungsbetriebes, wird heute, am 27. Juni 1961, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Da der Schuldner sich für zahlungsunfähig erklärt, die Zahlungen eingestellt und die Eröffnung beantragt hat. Konkursverwalter: Buchprüfer Dellerue, Alsfeld, im Junkergarten. Konkursforderungen sind Lis zum 5. August 1961 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 28. Juli 1961 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 11. August 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Alsfeld, Erdgeschloß, Zimmer 5.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 15. Juli 1961 anzeigen.

Alsfeld, 27. 6. 1961 **Amtsgericht**

1828 Beschluß

4 VN 1/61: Die Frau Maria Schäfer, Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäftes in Modewaren und Wolle in Zwingenberg a. d. B., Wetzbach 1, hat durch einen am 27. Juni 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Erich Wunderle in Bensheim, Bahnhofstraße 33, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Es wird angeordnet, daß die in § 57 Vergl.-O. bezeichnete Beschränkung des Schuldners eintreten und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen.

Bensheim, 23. 6. 1961 **Amtsgericht**

1829

N 1/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Max Richter, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes in Stoffen und Textilwaren in Büdingen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Verhandlung über die Vergütung und die Auslagen des Verwalters, Schlußtermin auf den 26. Juli 1961, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Saal 8, bestimmt worden.

Büdingen, 22. 6. 1961 **Amtsgericht**

1830

61 N 29/61 — Nachlaßkonkurs: Über den Nachlaß des Kaufmanns Alfred Schulze, Darmstadt-Eberstadt, Blumenstraße 25 — verstorben am 29. 1. 1961, wird heute, am 22. Juni 1961, um 12 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. Konkursverwalter: Heinrich Ganzmann, Wirtschaftsberater in Darmstadt, Rosenhöweg 22.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1961 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Montag, den 4. September 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1961 anzeigen.

Darmstadt, 22. 6. 1961 **Amtsgericht**

1831 Beschluß

81 N 3/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Fischer, Inhaber der Firma Ferdinand Fischer, Radio-, Fernseh- und Elektrogroßhandlung, Frankfurt (Main), Großer Hasenpfad 28, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Ver-

walters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, auf den 18. August 1961, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 8000,— DM, werden die Auslagen auf 519,— DM festgesetzt.
Frankfurt (Main), 27. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1832 Beschluß

81 N 285/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Apothekers Erich Lohmann, Offenbach (Main), Hessenring Nr. 2, Inhabers der Apotheke auf der Zeil 27, Frankfurt (Main), wird aufgehoben, nachdem der angenommene Zwangsvergleichsvorschlag durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. Juni 1961 bestätigt worden ist.

Für den Konkursverwalter wurden weiter festgesetzt: Gebühr 300,— DM, Auslagen: 4,— DM.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1833 Beschluß

81 N 176/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dr. Karl Poppelbaum, Frankfurt (Main), Oederweg 35, Inhaber der Firma Benjamin Krebs Nachfolger, Graphisches Fachgeschäft, Frankfurt (Main), Quergasse 8 bis 14, wird aufgehoben, nachdem der angenommene Zwangsvergleichsvorschlag durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. Juni 1961 bestätigt worden ist.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1834 Beschluß

81 N 128/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Werag Westdeutsche Rauchwaren und Fellauktionen Friedrich Seelig KG in Liquidation, Frankfurt (Main), Taunusstraße 40—42, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 4. August 1961, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 5000,— DM, werden die Auslagen auf 278,18 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 22. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1835 Beschluß

81 N 42—43/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des 1. Bäckermeisters Alfred Kleiner, 2. der Ehefrau Margarete Kleiner geb. Seitz, beide wohnhaft Frankfurt (Main), Ginnheimer Str. Nr. 14, ist eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 21. Juli 1961, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337. Tagesordnungspunkt: Wahl eines Gläubigerausschusses.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1836 Beschluß

81 N 54/61: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 1. 1961 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Kurz-Röder-Straße 4, wohnhaft gewesen Paul Trittlir wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 23. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1837

81 N 3/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Fischer, Inhaber der Fa. Ferdinand Fischer, Radio-, Fernseh- und Elektrogroßhandlung, Frankfurt/M., Großer Hasenpfad 28 — Amtsgericht Frankfurt (Main), 81 N 3/56 — soll mit Zustimmung des Gläubigerausschusses die Schlußverteilung an die nicht bevorrechtigten Gläubiger vorgenommen werden. Die Summe der hierbei zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich nach dem auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegten Verzeichnis auf 375 422,64 Deutsche Mark. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beläuft sich auf 24 248,59 DM.

Frankfurt (Main), Mendelssohnstr. 57

Der Konkursverwalter

Hans Revermann, Rechtsanwalt

1838 Beschluß

3 N 7/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Irmgard Tempel, Inhaberin eines Friseursalons, Wetzlar, Am Sturzkopf 46, ist auf Beschwerde der Schuldnerin aufgehoben.

Wetzlar, 16. 6. 1961

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1839

2 K 12/60: Die im Grundbuch von Mengerlinghausen Band XVIII Blatt 506 eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Mengerlinghausen, Nr. 1, Flur 30, Flst. 41, Ackerland, am Thieler Wege, 56,00 Ar, Nr. 5, Flur 13, Flst. 90/45, Ackerland, Petersberg, 53,45 Ar, Nr. 7,

Flur 1, Flst. 1260b/577, Hof- und Gebäudefläche (162), Untere Torstr. 2, Größe 0,71 Ar, Nr. 8, Flur 1, Flst. 1620a/563, Hof- u. Gebäudefläche (162), Untere Torstraße 2, Größe 1,96 Ar, sollen am 21. Sept. 1961 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Dez. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Martha Esau, geb. Emde, Mengerlinghausen, Ehefrau Else Hofmeister, geb. Mayer, Mengerlinghausen, Walzenführer Otto Mayer, Mengerlinghausen, Zimmermann Wilhelm Mayer, Frankfurt (Main), Eulengasse 22, sämtlich in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt a) lfd. Nr. 1 4900,— DM, b) lfd. Nr. 5 5400,— DM, c) lfd. Nr. 7 25 000,— DM, d) lfd. Nr. 8 1100,— Deutsche Mark. Für Gebote auf die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 5 ist die Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes Korbach erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 26. 6. 1961

Amtsgericht

1840 Beschluß

6 K 14/60: Die im Grundbuch von Dornholzhausen Band 4 Blatt 151a eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dornholzhausen, Flur 4, Flurstück 4/1, Geb.-B. 82, Hof- u. Gebäudefläche Valkenierstraße, 6,02 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Dornholzhausen, Flur 4, Flurstück 4/2, Straße daselbst, 0,19 Ar, sollen am Dienstag, dem 29. August 1961, um 14 Uhr, in Bad Homburg v. d. H. im Gerichtsgebäude, Dorotheenstraße 20, Zimmer 32, mit einem halben ideellen Anteil, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zur Versteigerung kommenden ideellen Hälfte am 16. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, sind Wilhelm Rehbein und Reinhard Karl Rehbein in Dornholzhausen in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des halben Anteils der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 21 123,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 27. 6. 1961

Amtsgericht

1841

K 11/60: a) Das im Grundbuch von Eppertshausen Band 4 Blatt 303 eingetragene Grundstück Nr. 16, Gemarkung Eppertshausen, Flur 1, Flurstück 161/2, Gartenland, Hauptstr. 261.

b) Der halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Eppertshausen Band 4 Blatt 302 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 5, Gemarkung Eppertshausen, Fl. 1, Nr. 135, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 14 und 16, Größe 3,65 Ar, soll am 11. Dez. 1961, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a)

Maria Schrod geb. Roth, Ehefrau des Michael Schrod in Eppertshausen, b) Franz Anton Tüncher in Eppertshausen, c) Regina Tüncher in Eppertshausen, d) Maria Margarethe Kahlert geb. Tüncher, in Nieder-Roden, e) Karl Horst Tüncher in Eppertshausen, f) Karl Gruber in Frankfurt (Main), zu a—f in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks zu a) und des Anteils zu b) wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) 600,— DM, b) 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 29. 6. 1961 / **Amtsgericht**

1812

4 K 41/60: Das im Grundbuch von Bensheim Band 72 Blatt 3568 eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstr. 51, Hof- u. Gebäudefläche, Markt- platz 22, Größe 1,99 Ar, soll am 6. September 1961 um 8,30 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Sept. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Elisabeth Graf geb. Schuhmann, Bensheim, b) Maria Dufour geb. Schuhmann, Neauphle-le-Chateau (Seine et Oise, Frankreich), c) Amalie Eleonore Ries geb. Schuhmann, Bensheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 29. 6. 1961 **Amtsgericht**

1813 Beschluß

8 K 8/60: Die ideelle Hälfte des Bergmanns Horst Drywa des im Grundbuch von Nanzenbach Band 8 Blatt 300 A eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Nanzenbach, Flur 23, Flurst. Nr. 90/3, Geb.-B. 289, Hof- und Gebäudefläche die Gewinn, Größe 4,13 Ar, soll am 6. September 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße, Zimmer 18, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Bergmann Horst Drywa, b) dessen Ehefrau Luise geb. Hain in Nanzenbach, zu je $\frac{1}{2}$ ideellen Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 30. 6. 1961 **Amtsgericht**

1814 Beschluß

8 K 14/59: Die im Grundbuch von Wissenbach Band 27 Blatt 1009 eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Wissenbach, lfd. Nr. 1, Flur Nr. 5, Flst. 362, L. B. 1254, Grünland Köhlerwies, 3,62 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 7, Flst. 47, Ackerland beim Melchertsbrunke, 3. Gewinn, 4,64 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 7, Flst. 281, Ackerland oberm Kirchhof, 3. Gewinn, 5,95 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 10, Flst. 37, Ackerland, unterm Lampertsberg, 3. Gewinn, 4,09 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurst. 116, Ackerland

bei der Schiefergrube, 3. Gewinn, 2,12 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 16, Flst. 42, Grünland (Obst.) in der Spitzewies, 4. Gewinn, 6,60 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 8, Flst. 153, G. B. 46, Hof- und Gebäudefläche Hilgshäuserstr. Nr. 7, Größe 0,34 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 8, Flst. 154, G. B. 46, wie vor, 2,60 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 8, Flst. 297/155, G. B. 46, wie vor, 0,50 Ar, sollen am 13. September 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße, Zimmer 18, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. August 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Fuhrmann Wilhelm Schuppert in Wissenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 750,— DM. Bieter auf landwirtschaftlich genutzte Flächen von zusammen über 25 Ar bedürfen der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herbom.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 30. 6. 1961 **Amtsgericht**

1815 Beschluß

8 K 24/60: Das im Grundbuch von Donsbach Band I Blatt 15b eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Donsbach, Flur 27, Flurst. Nr. 2/6771, Lieg.-B. 991, Geb.-B. 197, Hof- und Gebäudefläche Breitschstr., Größe 3,17 Ar, soll am 20. September 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße, Zimmer 18, durch Zwangsvolleistreibung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. November 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Invalide Heinrich Wilhelm Krenzer in Donsbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1380,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 30. 6. 1961 **Amtsgericht**

1816 Beschluß

8 K 25/60: Das im Grundbuch von Eiershausen Bezirk Eiershausen, Band 11. Bl. Nr. 506, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 11, Gemarkung Eiershausen, Flur 2, Flst. Grünland (Obst.), Unland, Auf der Heuwies, 1. Gewinn, 8,89 Ar, soll am 6. September 1961, um 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Handelsvertreter Heinrich Hermann Nickel in Eiershausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 23. 6. 1961 **Amtsgericht**

1817

84 K 52/60: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main-Höchst Bezirk Kelsterbach Band 41 Blatt 2369 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kelsterbach, Flur 3, Flurstück 374, Ackerland (Obst.) Am Mörfelder-, Schlichter- und grünen Weg, 22,32 Ar groß, am 30. August 1961, um 9,15 Uhr, im Gerichtsgebäude B. Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26 Juli 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Marie Dorothea Thoma geb. Volz, Ehefrau des Heinrich Thoma, Kelsterbach. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 705,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 6. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

1818 Beschluß

K 3/61: Die im Grundbuch von Fritzlar Band 39 Blatt 1762 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fritzlar, Flur 20, Flurstück 71, Lieg.-B. 1579, Geb.-B. 85, Hof- u. Gebäudefläche, Marktplatz 25, Gr. 1,97 Ar, lfd. Nr. 8, Gemarkung Fritzlar, Flur 20, Flurstück 69/1, Lieg.-B. 1579, Geb.-B. 85, Hof- u. Gebäudefläche, Schildererstr. 1, Größe 1,91 Ar, sollen am 15. September 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Hermann Lambert, Fritzlar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 68 000,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 22 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 29. 6. 1961 **Amtsgericht**

1819

51 K 23/61: Die im Grundbuch von Harleshausen Band 39 Blatt 1044 eingetragene ideelle Grundstückshäfte

Nr. 6, Gemarkung Harleshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 21/2, Lieg.-B. 934, Hof- und Gebäudefläche und Bauplatz, Kanzelweg 4, Größe 43,53 Ar, soll am 13. September 1961, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden ideellen Grundstückshäfte am 5. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Karl-Heinz Caspary, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 6. 1961 **Amtsgericht**

1850 Beschluß

K 4/61: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Horbach Band 24 Blatt 620 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horbach, Flur 15, Flurstück 74/14, Lieg.-B. 573, Geb.-B. 208, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg. Größe 4,37 Ar, soll am Freitag, dem 15. September 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude

bäude, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Arbeiter Gerhard Adolf Neubauer, b) Arbeiter Franz Josef Neubauer, c) Metzger Herwig Erwin Neubauer, sämtliche wohnhaft in Horbach, Krs. Gelnhausen, Sandweg 4a, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 29. 6. 1961 Amtsgericht

1851

51 K 40/61: Die im Grundbuch von Harleshausen Band 84 Blatt 2675 eingetragene ideellen Grundstückshälften

Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 34/6, Lieg.-B. 2495, Bau- platz, Aucsiedlung, 3,25 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 34/12, Lieg.-B. 2495, Bau- platz, Aucsiedlung, 2,72 Ar, sollen am 6. September 1961, um 9.30 Uhr, im Ge- richtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu ver- steigernden ideellen Grundstückshälften am 7. Juni 1961, Tag des Versteigerungs- vermerks, Ehefrau Gertrud Meyer geb. Fcy, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 6. 1961 Amtsgericht

1852

K 3/61: Das im Erbbau-Grundbuch von Rückingen, Blatt 32, eingetragene Erb- baurecht, lastend auf dem Grundstück Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flst. 32, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 25, Größe 9,19 Ar, soll am 21. September 1961, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 28. 2. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Ludwig Breidenband und Christine, geb. Rauch, Rückingen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 20. 6. 1961 Amtsgericht

1853

5 K 3/61: Die im Grundbuch von Sprend- lingen Band 34, Blatt 2720 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 248/2, Straße in der Hüh- nergewann, 0,08 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 248/3, Hof- und Gebäu- defläche Lacheweg 12, Größe 4,99 Ar, sollen am 4. September 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/H., Darm- städter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Fe- bruar 1961, Tag des Versteigerungsver-

mers, Elise Glock geb. Schäfer in Sprend- lingen — verstorben — Erben: Theodor Heinz Glock, Sprendlingen, Jakob Wil- helm Stier, Sprendlingen, — Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemein- schaft vor der Auseinandersetzung und in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 22. 6. 1961 Amtsgericht

1854 Beschluß

7 K 28/60: Die im Grundbuch von Kirch- vers Band 22 Blatt 594 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kirchvers,

Ifd. Nr. 12, Flur 7, Flurstück 44, Acker- land, Rädchen, 15,62 Ar, Ifd. Nr. 13, Flur Nr. 7, Flurstück 63, Hof- und Gebäude- fläche, Hangwiesen Grünland, Haus 64, 16,55 Ar, Ifd. Nr. 14, Flur 7, Flurstück 64, Dörrwiesen, Grünland, 6,00 Ar, sollen am 24. August 1961, um 10 Uhr, im Gerichts- gebäude, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. No- vember 1960, Tag des Versteigerungsver- mers, Schreiner Philipp Weber in Kirch- vers.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— Deutsche Mark und zwar für Grundstück Ifd. Nr. 12 auf 400,— DM, Ifd. Nr. 13 auf 29 800,— DM, Ifd. Nr. 14 auf 1800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 19. 5. 1961 Amtsgericht

1855 Beschluß

K 5/60: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 119, Blatt 5101, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Bad Orb, Flst. Nr. 1117/27, Lieg.-B. 5414, Bauplatz, Leo- pold-Koch-Straße, 5,16 Ar, soll am 4. Sep- tember 1961, um 9.30 Uhr, im Gerichts- gebäude, Sauerbornstraße 2, Nr. 2, Sit- zungssaal, durch Zwangsvollstreckung ver- steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Ja- nuar 1961, Tag des Versteigerungsver- merks, Ehefrau des Lehrers Karl Imand Maria Anna geb. Walter in Frankfurt am Main-Fechenheim, Starkenburgerstr. 84.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 15 480 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 16. 6. 1961 Amtsgericht

1856 Beschluß

K 11/60: Das im Grundbuch von Solz, Krs. Rotenburg, Band 5, Blatt 18, einge- tragene Grundstück

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Trottenwald, Flur 2, Flurstück 60/2, Geb.-B. 16, Hof- und Gebäudefläche, Bauhaus, 2,75 Ar, soll am 28. September 1961, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor 2, Zimmer 8a

(Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehe- leute Schmied Daniel Vockenbergl und Erna geb. Nölke in Bauhaus — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 550,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 23. 6. 1961 Amtsgericht

1857 Beschluß

1 K 4/60: Die ideellen Hälften des im Grundbuch von Gemünden Band 10 Blatt Nr. 342 eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Gemünden, Flur 2, Flurstück 35/2651, Lieg.-B. 469, Geb.-B. 61, Hof- und Gebäudefläche, Ober- gasse 36, Größe 2,96 Ar, soll am Diens- tag, dem 22. August 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Usingen/Ts., Weil- burger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks a) Landwirt Albert Sorg, b) dessen Ehefrau Ruth, geborene Schmidtgal, in Gemün- den — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Taunus), 13. 6. 1961 Amtsgericht

1858

3 K 5/61: Die im Grundbuch von Münch- holzhausen Band 27 Blatt 941 eingetra- genen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Münchholzhaus- en, Flur 5, Flurstück 53, Grünland, auf der Scheibe, Wert: 300,— DM, 1,97 Ar, Ifd. Nr. 3, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 21, Flurstück 62, Ackerland, am Bes- send, Wert: 2500,— DM, 25,18 Ar, Ifd. Nr. 4, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flst. 119/58, Ackerland, auf der Haide, Wert: 500,— DM, 12,61 Ar, sollen am 9. August 1961, um 9 Uhr, im Gerichts- gebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zim- mer 49, durch Zwangsvollstreckung, ver- steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Katha- rine Lich geb. Kinzenbach in Münchhol- zhausen.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 12. 6. 1961 gegenüber allen Beteiligten auf die obigen Beträge festgesetzt.

Gebote werden im Versteigerungster- min nur von solchen Bietern zugelassen, die eine Bietgenehmigung des Landwirt- schaftsamtes in Wetzlar vorlegen. Diese Genehmigung ist beim Landwirtschafts- amt bis zum 1. 8. 1961 zu beantragen.

Das Verfahren wird von A. Weil, Münch- holzhausen, wegen einer persönlichen For- derung von 175,70 DM nebst Zinsen und Kosten betrieben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 7. 1961 Amtsgericht

1859

Satzung

für den „Schulverband Ahrtal“ in Niederweidbach, Kreis Biedenkopf

Die Gemeinden Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach und Wilsbach, Kreis Biedenkopf, sowie die Gemeinde Ahrdt, Kreis Wetzlar, haben durch ihre Gemeindevertretungen auf Grund des § 2 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 in der Fassung vom 13. 11. 1958 (GVBl. S. 174) beschlossen, einen Schulverband zu bilden und haben die nachfolgende Verbandssatzung angenommen.

Gemäß §§ 2, 3 des Schulkostengesetzes stimme ich der Bildung des Schulverbandes Ahrtal zu und genehmige hiermit die Verbandssatzung.

Der Regierungspräsident

Wiesbaden, 10. 4. 1961

gez.: Dr. Schubert

§ 1

(1) Die Gemeinden Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach, Wilsbach und Ahrdt (Verbandsglieder) bilden gemäß §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband ist Träger der zu errichtenden gemeinsamen Volksschule in Niederweidbach. Er trägt die Bezeichnung „Schulverband Ahrtal“. Sein Sitz ist in Niederweidbach.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand tritt.

§ 2

(1) Die Gemeinde Niederweidbach überträgt auf den Schulverband die Grundstücke, die in einer Anlage zu dieser Satzung näher bezeichnet sind.

(2) Die Gemeinde Niederweidbach ist verpflichtet, die Umschreibung der eingebrachten Grundstücke binnen Jahresfrist vorzunehmen.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinde Niederweidbach entsendet 4, die Gemeinden Oberweidbach, Roßbach, Wilsbach und Ahrdt entsenden je 2 Vertreter.

Für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Die Bürgermeister der Gemeinden Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach, Wilsbach und Ahrdt sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

(3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen.

§ 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederweidbach.

§ 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. Änderungen der Verbandssatzung
2. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorstand,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 (1) des Schulkostengesetzes) sowie der Verlegung einer Schule,
6. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 6 (1) des Schulkostengesetzes),
7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsglieder.

(2) Vorsitzender des Verbandsvorstandes ist der Bürgermeister der Gemeinde Niederweidbach, stellvertretender Vorsitzender der Bürgermeister der Gemeinde Roßbach.

(3) Der Verbandsvorstand kann mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und einen Schriftführer bestellen.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind. Im übrigen findet § 71 Abs. 2 HGO Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 10

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht dieser selbst oder gemäß § 17 Schulverwaltungsgesetz dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes selbständig erledigt.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulen sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstandes und des Vorsitzenden, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen, und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 12

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungsgesetz.

(2) Die gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1. Schulverwaltungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

§ 13

(1) Die für den Bau und zur Unterhaltung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsgliedern mit einem Drittel nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl, mit einem Drittel nach dem Verhältnis der am 30. 6. des vorhergehenden Rechnungsjahres veröffentlichten Einwohnerzahl und mit einem Drittel nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes erhoben.

§ 14

(1) Beschlüsse der Verbandsvertretung über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

(3) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Schulkostengesetz bleibt unberührt.

§ 15

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage verteilt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 16

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Erfolge oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

§ 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorstand im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

§ 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

1860

Satzung

für den Schulverband Ohmtal

Die Gemeinden Homberg, Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld und Dannenrod, Kreis Ailsfeld, haben durch ihre Gemeindevertretung auf Grund des § 2 SchKG vom 10. 7. 1953 i. d. F. vom 15. 7. 1958 GVBl. Seite 76) nach Anhörung der Gemeindegremien beschlossen, einen Schulverband zu bilden. In der Gründungsversammlung vom 8. 5. 1961 hat sich der Schulverband folgende Satzung gegeben:

§ 1

(1) Die Stadt Homberg und die Gemeinden Büßfeld, Dannenrod, Deckenbach, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Ober-Ofleiden und Schadenbach (Verbandsmitglieder) bilden gemäß den §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126) einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Schulverband ist Träger der zu errichtenden Mittelpunktschule in Homberg. Er trägt die Bezeichnung Schulverband Ohmtal. Sein Sitz ist in Homberg.

(3) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergangenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher treten.

§ 2

(1) Das Verbandsglied Homberg überträgt auf den Schulverband ein noch zu benennendes Grundstück für den Schulhausneubau.

(2) Das Verbandsglied ist verpflichtet, die Umschreibung der eingebrachten Grundstücke binnen Jahresfrist vorzunehmen.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Verbandsversammlung wird gebildet von

- 1 Vertreter der Gemeinde Büßfeld
- 2 Vertreter der Gemeinde Dannenrod
- 2 Vertreter der Gemeinde Deckenbach
- 1 Vertreter der Gemeinde Gontershausen
- 1 Vertreter der Gemeinde Haarhausen
- 1 Vertreter der Gemeinde Höingen
- 9 Vertreter der Stadt Homberg
- 2 Vertreter der Gemeinde Ober-Ofleiden
- 1 Vertreter der Gemeinde Schadenbach

Für die von der Gemeindevertretung jeder Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist eine ausreichende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

(3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeindevertretung, die es gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 6

Die Verbandsversammlung muß wenigstens zweimal im Jahre zusammentreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 7

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen (§ 16),
2. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule,
6. die zweckfremde Verwendung von Dienstwohnungen im Eigentum des Verbandes (§ 6 Abs. 1 des Schulkostengesetzes),
6. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

(1) Die Bürgermeister der in dem Schulverband zusammengeschlossenen Gemeinden bilden den Verbandsvorstand.

(2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorstand ist das Verwaltungsorgan des Schulverbandes. Er besorgt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung

im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Verbandes. Unberührt hiervon bleiben die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes gemäß § 17 des Schulverwaltungsgesetzes.

(4) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(5) Der Verbandsvorstand kann den Verbandsvorsteher ermächtigen, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig zu erledigen, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand zur Entscheidung berufen ist.

§ 9

(1) Der Verbandsvorsteher, sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Bürgermeister der an dem Schulverband beteiligten Gemeinden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher hat mit Zustimmung der Verbandsversammlung einen Kassenverwalter zu bestellen. Außerdem ist ein Schriftführer und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 10

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle von einem der beiden und dem zweiten Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Verbandes versehen sind.

§ 11

(1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Verbandes und sorgt für den ordnungsmäßigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulen sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsversammlung zu widersprechen und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsteher übt den Vorsitz in der Verbandsversammlung aus; er hat kein Stimmrecht.

§ 12

Der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter, der Kassenverwalter und die Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 13

(1) Die zum Bau und zur Unterhaltung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben. Die erforderlichen Mittel sind in Kosten für Gebäude und Betriebskosten zu trennen; die Kosten sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsgliedern zur Hälfte nach dem Verhältnis der am 15. September des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmaßzahl des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes erhoben.

§ 14

(1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

§ 15

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsglieder verteilt. Den Verbandsgliedern werden die Beiträge rückerstattet die sich aus § 13 Abs. 1 der Satzung aus den Kosten für Gebäude ergeben. Maßgebend ist hierfür das Verhältnis der von dem Verbandsglied geleisteten Beiträge zu den Beiträgen aller Verbandsglieder.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger. Das ausscheidende Verbandsglied hat dem Verband alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch seine Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 16

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

§ 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorsteher im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

§ 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Schulkostengesetz).

Homberg, 8. 5. 1961

Der Verbandsvorsteher
gez. Unterschrift

Gem. §§ 2, 3 SchKG stimme ich der Bildung des Schulverbandes Ohmtal zu und genehmige hiermit die Verbandsatzung.
Darmstadt, 12. 6. 61

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

AKTIVA

	DM	DM
1. Kassenbestand		6 864 228,56
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		64 687 315,95*)
3. Postscheckguthaben		3 113 852,04
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig	7 728 909,06	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	72 000 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	115 300 000,—	195 028 909,06
darunter: bei der eigenen Girozentrale	DM 125 284 015,41	
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		710 905,21
6. Schecks		311 627,52
7. Wechsel		18 532 119,44
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat	DM 16 496 347,71	
b) eigene Ziehungen	DM —,—	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		—,—
darunter: des Bundes und der Länder	DM —,—	
9. Kassenobligationen		—,—
darunter: des Bundes und der Länder	DM —,—	
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	13 934 644,96	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	74 075 417,—	
c) börsengängige Dividendenwerte	—,—	88 010 061,96
d) sonstige Wertpapiere	—,—	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 87 866 960,96	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
a) Ausgleichsforderungen	67 702 841,30*)	
b) Deckungsforderungen	18 144 032,62	85 846 873,92*)
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute	27 669,54	
b) sonstige	42 998 219,12*)	43 025 888,66*)
13. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte	142 296 965,55*)	
b) gegen Kommunaldeckung	104 128 342,07	
c) sonstige	47 258 039,91	293 683 347,53*)
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		20 401 074,46
darunter: Sparprämien-Forderungen nach dem SparPG	DM 1 119 095,65	
15. Beteiligungen		3 144 400,—
darunter: bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen Sparkassen- und Giroverband	DM 2 944 400,—	
16. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	8 476 899,90	9 018 734,90
b) sonstige	541 835,—	2 203 644,25
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 321 249,32
18. Sonstige Aktiva		8 074 772,01
19. Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
20. Reinverlust		—,—
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	—,—
Gewinn/Verlust 19.....	—,—	—,—
	Summe der Aktiva	843 979 004,79

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 13a, 14, 15 sind enthalten:

a) Forderungen an den Gewährverband	14 541 000,—
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers der Sparkasse Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist	1 434 013,59

*) Die Positionen enthalten Änderungen auf Grund einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung, die im Geschäftsbericht erläutert sind.

AUFWAND

Gewinn- und Verlust-

	DM	DM
1. Zinsen und Kreditprovisionen		
a) Spareinlagenzinsen	19 852 310,55	
b) Zinsen für Giroeinlagen und Depositen	3 080 285,71	
c) Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder	148 559,67	
d) sonstige Zinsen	12 823,89	23 093 979,82
2. Sonstige Provisionen und Gebühren		471 398,68
3. Verwaltungskosten		
a) persönliche		
1. Gehälter und Löhne	DM 9 192 791,67	
2. Soziale Abgaben	DM 641 684,44	
3. Pensions- und Versorgungszahlungen	DM 1 240 542,25	
b) sächliche	11 075 018,36	13 575 949,18
4. Steuern	2 500 930,82	846 800,07
5. Abschreibungen und Wertherichtigungen auf		
a) Gebäude, Grundstücke und Betriebsausstattung	948 000,89	
b) Hypotheken	—,—	
c) sonstige Forderungen	480 844,40	1 582 125,31
d) Wertpapiere	153 280,02	864 990,64
6. Sonstige Aufwendungen		
davon DM 431 371,67 Grundstücksaufwendung (einschl. Grundstückssteuern)		
7. Reingewinn 1960		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	4 271 355,68
Gewinn	4 271 355,68	4 271 355,68
	Summe	44 706 599,38

Wiesbaden, den 18. April 1961

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Breitkopf Thiel Dr. Castelli Dr. Klee

1862

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. 1. Frau Erna Dorfmeister geb. Renner, Hofheim-Ts., Wilhelmstr. 16, Sparkassenbuch Nr. 17-8186, 2. Herr Wilhelm Seibt, Frankfurt am Main, Hellerhofstr. 18, Sparkassenbuch Nr. 06-28742.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 29. 6. 1961
 Stadtparkasse Frankfurt am Main
 Der Vorstand

1863

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. Juni 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 115 377, lautend auf Alexander König und Frau Käthen geb. Martin, Großauheim, Krotzenburger Str. 17, für kraftlos erklärt worden.

Hanau (Main), 27. 6. 61
 Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
 Der Vorstand

1864

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für den Bau der Umgehungsstraße Pfaffenrod im Zuge der L I O Nr. 3141 zwischen km 3,525—4,717 = 686 lfd. m (Mindestlänge = 565 lfd. m) vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 7000 cbm Bodenab- und -auftrag
 rd. 6200 qm frostsicherer Unterbau
 rd. 3800 qm Mischmakadam-Unterschicht nach den TV bit. 2/56
 rd. 3900 qm Mischmakadam-Oberschicht nach den TV bit. 2/56
 sowie Ausführung von Nebenanlagen.
 Bauzeit: 85 Arbeitstage (17 Wochen)

Voraussichtlicher Baubeginn: Mitte August 1961

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. Juli 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 49 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Titel 950 Bv. Nr. 222/61, Umgehungsstraße Pfaffenrod im Zuge der L I O Nr. 3141“, vorzunehmen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 20. Juli 1961, 10 Uhr, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 10. 8. 1961. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der vorstehend bezeichneten Maßnahme abzugeben.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1865

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für den Ausbau und die Teilverlegung zwischen Sicksel und Giesel im Zuge der L I O Nr. 3079 — in der Gemarkung Giesel —, km 7,001—7,579 = 567 m (Minderlänge 11,00 m) vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 10 100 cbm Bodenab- und -auftrag
 rd. 6250 qm frostsicherer Unterbau
 rd. 4300 qm Mischmakadam-Unterschicht nach den TV bit. 2/56
 rd. 4400 qm Mischmakadam-Oberschicht nach den TV bit. 2/56
 sowie Ausführung von Nebenanlagen.
 Bauzeit: 12 Wochen (60 Arbeitstage)

Voraussichtlicher Baubeginn: Mitte August 1961

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. Juli 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 49 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Titel 950 Bauvorhaben 217/61 Ausbau und Teilverlegung in der Gemarkung Giesel“, vorzunehmen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 27. Juli 1961, um 10 Uhr, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 17. 8. 1961. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der vorstehend bezeichneten Maßnahme abzugeben.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1866

FULDA: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für den Bau der Umgehungsstraße Bodes im Zuge der L I O Nr. 3170 zwischen Sieglös und Eiterfeld, km 1,056 bis 1,038 = 918,5 lfd. m (36,50 m Mehrlänge) vergeben werden. Auszuführen sind:

rd. 17 000 cbm Bodenab- und -auftrag
 rd. 10 000 qm frostsicherer Unterbau
 rd. 7500 qm Mischmakadam-Unterschicht nach den TV bit 2/56
 rd. 7500 qm Mischmakadam-Oberschicht nach den TV bit 2/56
 sowie Ausführung der Nebenanlagen einschl. Bau einer Stützmauer und eines flexiblen Durchlasses.
 Bauzeit: 8 Monate (in zwei Bauabschnitten)

Voraussichtlicher Baubeginn: Mitte August 1961.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. Juli 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 49 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Titel 950 Bv.-Nr. 218 61 Umgehungsstraße Bodes“ vorzunehmen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 25. Juli 1961, um 10 Uhr, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. 8. 1961. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der vorstehend bezeichneten Maßnahme abzugeben.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1867

DILLENBURG: Für die Herstellung einer Deckenverstärkung auf der L I O Nr. 3020 zwischen Block Dammgarten und Wetzlar, von km 2,900 bis km 3,342, sollen u. a. vergeben werden:

ca. 1600 qm Schotterunterbau
 ca. 2500 qm kornabgestuft Mischmakadam
 ca. 2500 qm Asphaltfeinbeton
 Bauzeit: 10 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 7. 1961 anzufordern mit Angabe, ob dieselben durch die Post übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 68 20 mit der Angabe: „Deckenverstärkung auf der L I O Nr. 3020 zwischen Block Dammgarten u. Wetzlar“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 10. 7. 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16, Zimmer 3.

Eröffnung: Dillenburg, den 20. Juli 1961, um 10.15 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 29. 6. 1961

Hess. Straßenbauamt

1768

DILLENBURG: Für das Herstellen einer Deckenverstärkung auf der L I O Nr. 3285 zwischen Block Dammgarten und Dutenhofen (Kreis Wetzlar), von km 0,000 bis km 2,000, sollen u. a. vergeben werden:

11 000 qm Schotterunterbau,
 11 000 qm kornabgestuft, Mischmakadam,
 11 000 qm Asphaltfeinbeton,
 1000 lfd. m gerade Hochbordsteine liefern und einbauen.
 Bauzeit: 45 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 7. 1961 anzufordern mit Angabe, ob dieselben durch die Post übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 68 20, mit der Angabe: „Herstellung einer Deckenverstärkung auf der L I O 3285 zwischen Block Dammgarten—Dutenhofen“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 10. 7. 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16, Zimmer 8.

Eröffnung: Dillenburg, den 20. 7. 1961, um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 29. 6. 1961

Hess. Straßenbauamt

1869

DILLENBURG: Für die Kurvenstreckung bei Edingen Kreis Wetzlar im Zuge der Bundesstraße 277 zwischen km 17,250 und 17,500, sollen u. a. vergeben werden:

ca. 1200 t Frostschutzmaterial u.
 ca. 1000 t Schotter 35/53 mm liefern und einbauen,
 ca. 2200 qm kornabgestuft, Mischmakadam,
 ca. 2200 qm einschichtigen Asphaltbinder,
 ca. 2200 qm Asphaltfeinbeton,
 ca. 250 lfd. m Betonleitstreifen und
 ca. 15 lfd. m Querschnitt herstellen.
 Bauzeit: 75 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 7. 1961 anzufordern mit Angabe, ob dieselben durch die Post übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 68 20, mit der Angabe: „Kurvenstreckung bei Edingen im Zuge der B 277“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 10. 7. 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16, Zimmer 8.

Eröffnung: Dillenburg, den 20. 7. 1961, um 10.30 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 29. 6. 1961

Hess. Straßenbauamt

1870

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortslage Körle im Zuge der Bundesstr. 83, Kreis Meisungen, km 16.380-17.000 und 17.180-17.724, sollen vergeben werden.

Die Ausschreibung umfaßt zwei Lose.

Auszuführen sind zusammen:

- rd. 5500 cbm Erdarbeiten
 - 5500 cbm Frostschutzschicht
 - 11 300 qm Schotterunterbau
 - 10 900 qm Mischmakadam-Unterschicht
 - 7100 qm Asphaltbetondecke Kalteinbau
 - 3600 qm Asphaltbetondecke Heißeinbau
 - 1600 lfd. m Bordsteine mit Kandel aus Betonfertigteilen
 - 1250 lfd. m Betonleitstreifen
 - 500 lfd. m Betonrohrleitung ϕ 30 und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: je Los 150 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. Juli 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbst-

kosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen „Ausbau der Ortslage Körle im Zuge der B 83“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 14. Juli 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: am 25. Juli 1961, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

Eschwege, 30. 6. 1961

Hess. Straßenbauamt

Sonderdruck 3/61

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung

Stückpreis DM —,70, bei Postversand DM —,80.

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlg. 11A, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.



WILHELM FIESELER o. H. G.
 Elektrotechnische Großhandlung seit 1914
 Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11
 - Leuchten -
 Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte



FINANZ
 Brauchen Sie **Geld?**
 Wir bieten Beamten-Darlehen bis zu 10000 DM ohne übliche Ratenzahlung für Wareneinkauf u. Umschuldungen
 Wiesbaden
FRANKENBERG KG Bleichstraße 34



50 JAHRE
A. MOSTHAF
 Stempel- und Schilderfabrik
 Frankfurt am Main - Hochstraße 33

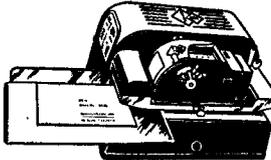
ICI der in der Welt bewährte
HEV-E-OIL
 HEV-E-Oil-Brenner für alle Öle, schwer, mittel und leicht, vollmodulierende Verbrennung, Wärmeleistung 100 000 - 3,6 Mill. kcal/h.
SONVICO - Schwerölföuerung
SONVICO - Drucköl-Dampfzerstäuber
HEAPP-Oelföuerung
 GMBH
 Frankfurt am Main 7
 Alte Gasse 14-16 - Tel. 255





FERDINAND FLINSCH
 liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

POSTALIA
 FRANKIERMASCHINEN



Freistempler Gesellschaft mbH.
 Frankfurt (Main)
 Mainzer Landstraße 253 - 255

JACOB HOLLER RAUMGESTALTUNG
 Verlegen von: PVC **PEGULAN** u. Linoleum
 sowie Ausführung aller Tapetier- u. Polsterarbeiten-, Verdunklungs- u. Sonnenschutzanlagen
 Frankfurt/Main, Zeisselstraße 12 - Fernsprecher 55 52 40

Karl Reizenzahn
 Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
 Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 2 33 07

Hugo Neumann
 Kelkheim/Taunus, Hornauer Str. 41
 liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Büromöbel und -Einrichtungen

VALENTIN BOHRER
 Innenausbau — Tischfabrik
LORSCH / HESSEN
 Josefstraße 6 — Fernruf 52 14

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,- und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,- u. DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenannahme u. Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 59 687

Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 v. 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 32 Seiten.

Man trinkt  Bad Vilbel
den natürlichen Quell des Wohlbefindens

Milch • Butter • Käse
Eier - Speiseöl - Fette
Liefert prompt und günstig
MOLKEREI JAK. BERZ | **WMG - BERZ - KG**
Bad Schwalbach | Wiesbaden, Datzholmer Straße 15 0
Telefon 468 u. 336 | Telefon 436 57

 **DUROMA**
Geniess ohne Beschwerden
Linnenkohl-KAFFEE
A. H. LINNENKOHL
Stammhaus Wiesbaden • Ellenbogengasse 15

FERNKÜCHEN EIRING & OTT OHG
Wiesbaden, Bleichstr. 42
E & O | Kantinenbetriebe • Gaststätten
Betriebe | Eigene Metzgerei
Mittagessen ab DM 1,- frei Haus
- Übernahme von Betriebskantinen in eigener Regie -

 **KACHELOFEN und**
WARMLUFT-ÖLFEUERUNGEN
E. KOHLS
Wiesbaden • Emscher Str. 40 • Tel. 21616

Susanne Stecher, Elektro-Großhandel
Eltville/Rhein - Telefon 2634
Liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Sämtliche Elektrogeräte, Küchenmaschinen, Kühlschränke,
Staubsauger, Glühbirnen usw.

BRAUBURGER & POETZ
Limburg/Lahn • Hospitalstraße 8 • Telefon 2624/25
Küchenmaschinen, Kühlschränke, Waschmaschinen,
Staubsauger und Bohrer, Beleuchtungskörper,
Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte

Reisebüro  **FLUG** **FRANKFURT AM MAIN** **Sammel-Nr.**
EISENBahn Kaiserstraße 72 und **33 92 97**
SCHIFF Gr. Eschenheimer Str. 16-18

Erholungs-Reisen zur See

1871

SCHOTTEN: Die Arbeiten für den Ausbau der L II O Nr. 195 196. Ortsdurchfahrt Geiß-Nidda, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

- rd. 800 cbm Erdaushub
- rd. 400 t Splittsandgemisch (Saubereitschicht)
- rd. 2300 t Schotterereinbau
- rd. 6900 qm Einstreuung mit Asphalt-Feinbetontoppfchbelag
- rd. 1000 qm neues Gossenpflaster mit Unterbau.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 14. 7. 1961 dem Hess. Straßenbauamt in Schöten mitzuteilen. Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 393 12 Frankfurt am Main unter Angabe des Verwendungszwecks zu überwiesen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 21. 7. 1961, 11 Uhr.

Schöten, 29. 6. 1961

Hess. Straßenbauamt

1872

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Teilstrecke zwischen Hambach-Niederribbach im Untertaunuskreis im Zuge der L II O Nr. 696 zwischen Hambach und Niederribbach (km 3.770 bis km 4.677) sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind: 5000 cbm Erdarbeiten, Lieferung von 1200 cbm Frostschuttkies, Herstellung von 5000 qm Schotterunterbau sowie 5000 qm Streumakadamdecke.
- Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 7. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 68 20 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau L II O Nr. 696 im Untertaunuskreis“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 7. 1961 in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 36.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 21. 7. 1961, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 14 Werktage.

Wiesbaden, 29. 6. 1961

Hess. Straßenbauamt

1873 Beim Bauamt der Stadtverwaltung Seligenstadt (Hessen), Regierungsbezirk Darmstadt, ca. 10 000 Einwohner, Ortsklasse B, ist baldmöglichst die Stelle eines

Tiefbauingenieurs

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet verlangt gute Fachkenntnisse im Tiefbau. Bewerber haben den erfolgreichen Besuch einer technischen Lehranstalt (Ingenieurschule) nachzuweisen.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V a TOA, mit Aufstiegsmöglichkeit nach IV b. Probezeit: 6 Monate. Es wird Kinderzuschlag vom ersten Kind an gewährt, daneben Beihilfen in Krankheitsfällen. Zusätzliche Altersversorgung.

Eine 4-Raum-Wohnung mit Bad und Balkon in einem Neubau ist vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Zeichnungsproben werden bis Ende Juli 1961 an den Magistrat der Stadt Seligenstadt (Hessen), erbeten.

ZINTGRAFF OHG Wiesbaden

Neugasse 17
Lieferant der Landesbeschaffungstelle Hessen

für: **Öfen, Gas-, Kohle-, Elektroherde, Kühlschränke, Waschmaschinen, komplette Kantinen-Einrichtungen**

Verlangen Sie bitte Angebot!